



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Querschnittsprüfung der
Marktgemeinden Passail und
Neumarkt in der Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-190059/2021-44

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	7
2. AUSGANGSLAGE	9
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	11
2.2.1 Allgemeines	11
2.2.2 Ausschüsse.....	13
2.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte	14
2.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	14
2.3.2 Allgemeines	15
2.3.3 Wasserversorgung.....	17
2.3.4 Abwasserbeseitigung.....	17
2.3.5 Müllbeseitigung	18
2.3.6 Verordnungen	18
2.4 Anordnungs- und Kassenwesen	19
2.4.1 Mahnwesen.....	19
3. MARKTGEMEINDE PASSAIL	21
3.1 Allgemeine Informationen	21
3.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	22
3.2.1 Ausschüsse.....	24
3.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte	26
3.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	26
3.3.2 Wasserversorgung.....	27
3.3.3 Abwasserbeseitigung.....	29
3.3.4 Müllbeseitigung	32
3.4 Anordnungs- und Kassenwesen	35
3.4.1 Mahnwesen.....	36
4. MARKTGEMEINDE NEUMARKT IN DER STEIERMARK	40
4.1 Allgemeine Informationen	40
4.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	41
4.2.1 Ausschüsse.....	43
4.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte	47
4.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	47
4.3.2 Wasserversorgung.....	48
4.3.3 Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken	51
4.3.4 Abwasserbeseitigung.....	54
4.3.5 Müllbeseitigung	61
4.4 Anordnungs- und Kassenwesen	64
4.4.1 Mahnwesen.....	65
5. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN	69
5.1 Allgemeines	69
5.1.1 Quote freie Finanzspitze.....	70
5.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	71
5.2.1 Ausschüsse.....	71
5.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte	74
5.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	74
5.3.2 Wasserversorgung.....	74
5.3.3 Abwasserbeseitigung.....	76
5.3.4 Müllbeseitigung	78

5.4	Anordnungs- und Kassenwesen	80
5.4.1	Mahnwesen.....	80
6.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	83

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
idF.	in der Fassung
idgF.	in der gültigen Fassung
iVm.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	littera
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Z.	Ziffer

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof Steiermark führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Fusionsgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark mit der Schwerpunktsetzung Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung durch. Die konstituierende und erste Sitzung des Gemeinderates sowie das Anordnungs-, Kassen- und Mahnwesen waren weitere Prüfbestandteile. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019.

Mit der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurde mit 1. Jänner 2015 die Marktgemeinde Passail mit drei Gemeinden fusioniert, die Katastralgemeinde Plenzengreith wurde mit 1. Jänner 2020 eingegliedert. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entstand aus der Fusionierung mit sechs weiteren Gemeinden.

Nach dem Ergebnis der steirischen Gemeinderatswahl vom 22. März 2015 in Verbindung mit den Wahlen in der jeweiligen konstituierenden Sitzung in beiden geprüften Marktgemeinden stellte die jeweils stimmenzweitstärkste im Gemeinderat vertretene Fraktion den Bürgermeister (Neumarkt in der Steiermark) bzw. die Bürgermeisterin (Passail). In beiden Marktgemeinden verfügte die jeweils gebildete Koalition über ein Mandat Überhang. Die geprüften Stellen führten aus, dass die Gemeindestrukturreform eine organisatorische und technische Herausforderung darstellte. In der Marktgemeinde Passail wurde bereits in der Vorperiode mit den Vorarbeiten zur Zusammenlegung begonnen, beispielsweise versah eine Mitarbeiterin einer Fusionsgemeinde teilweise ihren Dienst vor Vereinigung in der Marktgemeinde Passail. Drei Fusionsgemeinden der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark beeinspruchten die Gemeindestrukturreform beim Höchstgericht, die internen Vorarbeiten zur Vereinigung erfolgten daher erst nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes.

Die konstituierenden Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark wurden ordnungsgemäß durchgeführt, beide Marktgemeinden wiesen aber teilweise Verbesserungspotenziale auf. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Passail legte die Zahl der Ausschussmitglieder mit sieben bzw. die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit 13 Mitgliedern fest. Die Wirkungsbereiche der Ausschüsse wurden durch die Marktgemeinde Passail nicht festgelegt. In beiden geprüften Marktgemeinden wurde ein schriftlicher Vorschlag für die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse vorab ausgearbeitet und mehrheitlich angenommen. Ein einstimmiger Beschluss, die Wahlen in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen, wurde nicht gefasst bzw. in der Verhandlungsschrift nicht eindeutig dokumentiert. Im Prüfzeitraum waren in beiden geprüften Marktgemeinden alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten, ein Prüfungsausschuss und ein Umweltausschuss wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet.

In den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Jahres 2019 der geprüften Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark sind die Gebührenhaushalte als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgewiesen. Ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeinderates, eine Betriebsleitung und eine Betriebssatzung (Betriebsstatut) der Marktgemeinde Passail liegt vor. Der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird empfohlen, die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung unverzüglich zu beheben.

Beide geprüfte Marktgemeinden harmonisierten im Prüfzeitraum die Gebühren der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Beide Marktgemeinden sind zum Zweck der Abwasserbeseitigung Mitglieder in je einem Abwasserverband. Die Marktgemeinde Passail betreibt außerdem zwei Kleinkläranlagen.

Die Harmonisierung des Gebührenhaushaltes Müllbeseitigung erfolgte durch die Marktgemeinde Passail, die Anpassung der Gebühren der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark war im Prüfzeitraum (noch) nicht abgeschlossen. Die nötigen Verordnungen der jeweiligen Gebührenhaushalte wurden in den Gemeinderäten beider Marktgemeinden beschlossen und ordnungsgemäß kundgemacht. Mit Ausnahme der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Passail wurden alle aufsichtsbehördlichen Genehmigungen eingeholt. Eine Kosten-Leistungsrechnung bildete in beiden geprüften Marktgemeinden die Grundlage für die Gebührenkalkulation. Beide Marktgemeinden haben die Benützungsgebühren der Gebührenhaushalte mit dem Verbraucherinnenpreisindex wertgesichert. Die der Wertsicherung unterworfenen Benützungsgebühren wurden in den jeweiligen Kundmachungen der Jahre 2018 und 2019 beider Marktgemeinden im Einzelnen der Höhe nach angeführt und ordnungsgemäß kundgemacht. Beide Marktgemeinden legen neben der Einhebung von einmalig fälligen Gebühren eine Kombination aus einer Bereitstellungs- und einer Benützungsgebühr fest.

Aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten beider Marktgemeinden sowie der Möglichkeiten, die den Gemeinden mit dem eigenen Wirkungsbereich gesetzlich eingeräumt werden (Gemeindeautonomie), sind die Gebührenhaushalte nur beschränkt miteinander vergleichbar. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Wasserversorgung im Prüfzeitraum ergab, dass beide Marktgemeinden, mit Ausnahme der Marktgemeinde Passail im Jahr 2015, einen Gebarungsausgleich bzw. eine Kostendeckung erzielten, für die Betriebe der Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung erreichten beide Marktgemeinden einen Gebarungsausgleich. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark schuldete im Jahr 2019 zwei Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Euro um. Die Kursverluste dieser Darlehen der Jahre 2007 bis 2017 wurden mit einer Änderung des Rechnungsabschlusses 2018 verbucht. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entnahm in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasser,- und Müllbeseitigung Finanzmittel. Diese sind im Sinne der Rechtsprechung des VfGH binnen 10 Jahren zweckgemäß (z. B. Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. für die Sanierung und Erweiterung) zu verwenden. Im Prüfzeitraum nahmen beide Marktgemeinden Rücklagenzuführungen vor.

Die stichprobenhafte Prüfung der Belege durch den Landesrechnungshof ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum in beiden geprüften Marktgemeinden von den gesetzlich hierzu vorgesehenen bzw. mittels schriftlicher Dienstverfügung hierzu Berechtigten vorgenommen wurden. Die Marktgemeinde Passail und die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entsprechen mit der Einhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen den abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung. Der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird empfohlen, Zahlungserleichterungen in Bescheidform zu erstellen sowie Stundungszinsen zu verrechnen.

Beide geprüften Marktgemeinden führen Offene-Posten-Listen. Hierdurch können die Marktgemeinden sicherstellen, welche Forderungen nach Fälligkeit geordnet nach Abgabepflichtigen, bestehen und die entsprechenden Mahnschritte setzen.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark durch. Den Schwerpunkt der Prüfung bildet die Darstellung bzw. der Vergleich der Gebührenhaushalte, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Betrieb der Müllbeseitigung. Die konstituierende und erste Sitzung des Gemeinderates sowie das Anordnungs-, Kassen- und Mahnwesen sind weitere Prüfbestandteile.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung übertragen.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern – und • Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur, • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang und gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler <p>zuständig.</p>
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Für Beteiligungen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gebarung der Gemeinden betrachtet werden, liegt die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG vor.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p>

Vorgangsweise	<p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasst grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019. Soweit erforderlich, nimmt der Landesrechnungshof auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahmen der Bürgermeister der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. AUSGANGSLAGE

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Art. 115 bis 120 festgehalten. Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Der Landesgesetzgeber ist durch Art. 115 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Gemeinderecht nach den bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätzen auszugestalten.

Der **eigene Wirkungsbereich** umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Zu diesen Aufgaben zählen unter anderem

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,
- die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit,
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen sowie des Gemeindevermögens etc.

Die Gemeinde hat gemäß gültiger Rechtslage als selbstständiger Wirtschaftskörper das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Die Gemeinde agiert in Bezug auf die Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes weisungsfrei, sie unterliegt jedoch einem Aufsichtsrecht durch die Gemeindeaufsicht.

Der **übertragene Wirkungsbereich** der Gemeinde umfasst gemäß Art. 119 Abs. 1 B-VG die Angelegenheiten, welche die Gemeinde im Auftrag des Bundes oder des Landes auf Basis der jeweiligen Bundes- und Landesgesetzgebung zu besorgen hat. In diesen Angelegenheiten besteht keine Weisungsfreiheit. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden durch die Bürgermeisterinnen besorgt.

Der Schwerpunkt dieser Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark bildet die Darstellung bzw. der Vergleich der Gebührenhaushalte, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung. Die konstituierende und erste Sitzung des Gemeinderates sowie das Anordnungs-, Kassen-, und Mahnwesen sind weitere Prüfbestandteile.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Als Gebietskörperschaft benötigt jede Gemeinde Organe, um rechtswirksam handeln zu können. Gemäß Art. 117 Abs. 1 B-VG sind als Organe der Gemeinde jedenfalls

- der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper,
- der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat,
- und die Bürgermeisterin

vorzusehen.

Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 normiert im § 14 neben den genannten Organen

- die Gemeindegassierin,
- die Gemeindevorstandsmitglieder,
- die Verwaltungsausschüsse,
- die Fachausschüsse und
- den Prüfungsausschuss.

Weitere gebärungsrelevante Rechtsgrundlagen des Prüfzeitraumes der Jahre 2015 bis 2019 sind die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. II Nr. 118/2007 und die Gemeindehaushaltsordnung 1977, LGBl. Nr. 51/1977 idF. Nr. 94/2001.

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 wurde die Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Haushaltssystem umgestellt, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Gemäß § 40 Abs. 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind diese Bestimmungen für die steirischen Gemeinden spätestens mit 1. Jänner 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) umzusetzen. Die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auf Gemeindeebene bedingte eine umfassende Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung; die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF. LGBl. Nr. 118/2020 wurde gänzlich neu erlassen.

Das Land Steiermark führte die erste umfassende Strukturreform in den Jahren von 1948 bis 1968 durch. Statt mehr als 1.000 Gemeinden zählte die Steiermark nach diesen Zusammenlegungen 561 Gemeinden. Mit dem Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetz, das mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat, wurde eine weitere Reform der gemeindlichen Strukturen umgesetzt. Mit Stand 1. Jänner 2011 verfügte die

Steiermark über 542 Gemeinden, die sich im Vergleich mit den anderen österreichischen Bundesländern aus überdurchschnittlich vielen Kleingemeinden zusammensetzte.

Bereinigt um die Landeshauptstadt Graz, die den Landesdurchschnitt aufgrund ihrer Größe maßgeblich beeinflusst, hatte jede steirische Gemeinde vor der Reform durchschnittlich 1.752 Einwohner.

Nach Umsetzung der Strukturreform, mit Stand 1. Jänner 2021, zählte die Steiermark 286 Gemeinden. Bereinigt um die Stadt Graz verfügt jede steirische Gemeinde durchschnittlich nunmehr über 3.354 Einwohner.

Durch die Zusammenlegung (Vereinigung) von Gemeinden entstanden neue Gemeinden. Eine Vereinigung hatte den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

Von der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark aus dem Jahr 2015 waren die Marktgemeinde Passail als auch die die Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark betroffen.

Die Marktgemeinde Passail wurde gemäß Steiermärkischem Gemeindestrukturreformgesetz mit den Gemeinden Arzberg, Hohenau an der Raab und Neudorf bei Passail zur Marktgemeinde Passail fusioniert. Mit 1. Jänner 2020 wurde die Katastralgemeinde Plenzengreith aus der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith ausgeschieden und in die Marktgemeinde Passail eingegliedert.

Die Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark wurde gemäß Steiermärkischem Gemeindestrukturreformgesetz mit den Gemeinden Dürnstein in der Steiermark, Kulm am Zirbitz, Mariahof, Perchau am Sattel, Sankt Marein bei Neumarkt und Zeuschach zur Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark fusioniert.

2.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

2.2.1 Allgemeines

Neben den Bestimmungen des B-VG sind gemeinderechtliche Vorgaben hinsichtlich der Organe in Bezug auf die Wahl und Zusammensetzung sowie die Konstituierung, die jeweiligen Zuständigkeiten und schließlich die Art und Weise des Tätigwerdens der einzelnen Organe in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu finden. Die Steiermärkische Gemeindeordnung ist für alle steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstadt Graz bindend. Einer besonderen Bedeutung kommt hierbei der Konstituierung zu.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates, geregelt in § 20 Steiermärkische Gemeindeordnung, ist jedenfalls öffentlich abzuhalten. Diese Sitzung ist durch die amtierende Bürgermeisterin (Regierungskommissarin) binnen einer Woche nach Rechtskraft der Wahl einzuberufen. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. Die erforderliche Mindestanwesenheit ist mit drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt.

Die Einberufung hat den Hinweis zu enthalten, dass ein unentschuldigtes Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes den Mandatsverlust zur Folge hat.

Die Leitung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, die Wahl des Gemeindevorstandes und die Wahl der Bürgermeisterin führt das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied, die sogenannte Altersvorsitzende. Dieser sind gesetzesgemäß zwei Vertrauensmänner (Vertrauensfrauen) aus den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beizustellen.

Mit der Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung beginnt die Amtsperiode des Gemeinderates als selbstständiges Kollegialorgan. In Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern (Marktgemeinde Passail) besteht der Gemeinderat aus 21 Mitgliedern, in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern (Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark) aus 25 Mitgliedern. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder haben die Angelobung zu Beginn der ersten Gemeinderatsitzung, an der sie teilnehmen, abzulegen.

Gemäß Art 117 Abs. 5 B-VG iVm. § 22 Steiermärkische Gemeindeordnung haben im Gemeinderat vertretene Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Die Verteilung erfolgt – wie die Verteilung der Gemeinderatsmandate – nach dem d'Hondtschen Verfahren mittels Wahlzahl.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf Grund von schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen die Bürgermeisterin. Die Wahl zur Bürgermeisterin ist mittels Stimmzettel durchzuführen. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz hat, kann einen Wahlvorschlag einbringen.

In Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern besteht der Gemeindevorstand neben der Bürgermeisterin aus zwei Vizebürgermeisterinnen, der Gemeindegassierin und einem weiteren Vorstandsmitglied. Sofern die Wahlparteien nach der Wahl der Bürgermeisterin noch Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben, fällt der stärksten Wahlpartei die erste und der zweitstärksten Wahlpartei die zweite Vizebürgermeisterin zu. Wenn zwei oder mehrere Wahlparteien Anspruch auf einen Vorstandssitz haben, entscheidet der Gemeinderat, welcher der anspruchsberechtigten Wahlparteien dieser Vorstandssitz

zukommt. Die Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein und sind schriftlich einzubringen. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist für jedes Vorstandsmitglied gesondert vorzunehmen.

Über die gesamte konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben der Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates auch von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen ist. Die unterfertigte Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Die Bürgermeisterin und die Vizebürgermeisterinnen haben außerdem vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis in die Hand der Bezirkshauptfrau oder deren Vertreterin zu leisten. Diese Angelobung umfasst die Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Der Gemeinderat kann außerdem eine Geschäftsordnung gemäß § 62 Steiermärkische Gemeindeordnung für die Kollegialorgane beschließen. Zur Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung haben laut Steiermärkischer Gemeindeordnung wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend zu sein. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über Wortmeldungen und über Anträge zur Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung ist öffentlich kundzumachen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung, unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile vorzulegen.

Wenn keine Geschäftsordnung gemäß § 62 Steiermärkische Gemeindeordnung erlassen wurde, gelten in Bezug auf die Geschäftsordnung die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnitt der Steiermärkischen Gemeindeordnung sinngemäß.

2.2.2 Ausschüsse

Der Gemeinderat kann für die Verwaltung von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde Verwaltungsausschüsse einrichten. Für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs können außerdem Fachausschüsse installiert werden. Den Fachausschüssen obliegt die Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Die eingerichteten Ausschüsse sind durch den Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht zu besetzen.

Der Gemeinderat hat in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens jedoch in der ersten Sitzung danach, die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder sowie den Wirkungsbereich der Ausschüsse festzulegen. Für die Wahl in einen Ausschuss mittels Stimmzettel und für die Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Die Wahl der Ausschussmitglieder hat mittels Stimmzettel zu erfolgen, sofern der Gemeinderat keinen einstimmigen Beschluss, die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen, getroffen hat.

Jeder eingerichtete Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der Obfrau, der Obfrau-Stellvertreterin und der Schriftführerin, die in der durch die Bürgermeisterin einzuberufenden konstituierenden Sitzung zu wählen sind. Für die Mitglieder der Ausschüsse sind gesetzesgemäß Ersatzmänner (Ersatzfrauen) für etwaige Verhinderungsfälle zu wählen.

Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien, die in Ausschüssen kein Mitglied stellen, haben eine Einladung zu den Ausschusssitzungen zu erhalten. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Gemäß dem Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988 idF. LGBl. Nr. 87/2013 haben die steirischen Gemeinden einen Umweltausschuss einzurichten.

Der Gemeinderat hat zudem zwingend einen Prüfungsausschuss zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen einzurichten.

2.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

2.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ist materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgegrenzt. Eine solche institutionelle Einrichtung der Gemeinde hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie wird mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt (laut Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen),
- sie verfügt über eine vollständige Rechnungsführung und
- sie besitzt weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion.

Gemeinden haben für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis sowie, gemäß § 16 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest

- die Finanzschulden und
- die Rücklagen

darzustellen sind.

Gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen, § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung, ist für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ein Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen, zudem ist eine Betriebsleitung zu benennen und verpflichtend eine Satzung (Betriebsstatut) zu beschließen. Diese haben Regelungen betreffend

- den Zweck des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit,
- Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane und der Betriebsleiterin,
- die operativen Befugnisse des Betriebsleiters sowie
- Vorgaben des anzustrebenden Kostendeckungsgrades

zu enthalten.

2.3.2 Allgemeines

Mit Beschluss durch den Gemeinderat sind die Gemeinden befugt, bspw. Wassergebühren, Kanalbenützungsgebühren und Müllbeseitigungsgebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen einzuheben.

Diese Gebührenhaushalte beruhen auf den Prinzipien der Ausgabendeckung. Gebühren aus dem Bereich der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung sind ausgabendeckend zu finanzieren.

Die Landesgesetzgeberin sieht neben der Bereitstellungsgebühr, die sich auf die Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung bezieht, die Benützungsggebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen vor.

Der Gemeinderat kann Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis (doppeltes Äquivalenzprinzip) für die

Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt. Somit kann eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen. Zudem benötigt die Festsetzung eines Anschluss- und Benützungszwanges eine gesetzliche Regelung.

Zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr ist eine Gebührenkalkulation auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation durchzuführen, um die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage festzustellen. Durch die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise werden Ausgaben für Einrichtungen auf eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben und sind dementsprechend durch Einnahmen zu bedecken. Somit ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Die geprüften Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark sind Gemeinden, die von der Gemeindestrukturereform des Landes Steiermark aus dem Jahr 2015 betroffen waren. In Bezug auf die Neufestsetzung von Benützungsgebühren ist mit § 11 Abs. 3 iVm. § 71 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung für neu geschaffene Gemeinden geregelt, dass es tunlichst zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber der bisher von der ursprünglichen Gemeinde den Gemeindemitgliedern vorgeschriebenen Geldleistung kommt. Wenn eine einzelne Gebühr um mehr als 20 % von der bisherigen Vorschreibung nach oben hin abweicht, ist von einer außergewöhnlichen Erhöhung auszugehen. In solchen Fällen besteht für die Verordnungsgeberin die Möglichkeit, die erforderliche Anpassung auf längstens sieben Jahre zu erstrecken. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Gebietsänderung wirksam wird, dies ist der 1. Jänner 2015.

Mit der Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 125/2012 können Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates eine Wertsicherung von Benützungsgebühren mithilfe des Verbraucherinnenpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes beschließen. Die von der Wertsicherung betroffenen Benützungsgebühren sind im Einzelnen anzuführen, die Höhe der einzelnen angepassten Benützungsgebühren sind auf der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen (Kundmachungsfrist) anzuschlagen. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

2.3.3 Wasserversorgung

Das Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018 sieht einen Anschlusszwang bei gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vor, nähere Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen. Das Land Steiermark regelt mit dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971 idF. LGBl. Nr. 149/2016 die Ausschreibung der Anschluss-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren; diese sind gemäß § 6 in der Gebührenordnung durch den Gemeinderat zu erlassen. Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung sind Gebäude anzuschließen, deren kürzeste Verbindung zu der Versorgungsleitung 150 Meter nicht überschreitet. Die Gemeinden haben die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung herzustellen sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser zu liefern. Im Gemeindewasserleitungsgesetz ist außerdem die Verordnungsermächtigung für die Wasserleitungsordnung enthalten, nähere Bestimmungen sind im § 9 zu finden. Die Wasserleitungsordnungen der Gemeinden bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit der Landesregierung.

Steirische Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Graz, die eine öffentliche Wasserversorgungsanlage errichten und betreiben, sind nach dem Wasserleitungsbeitragsgesetz LGBl. Nr. 137/1962 idF. LGBl. Nr. 149/2016 berechtigt, einen Wasserleitungsbeitrag einzuheben. Diese einmalige Abgabe (Wasserleitungsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bedingt einen Beschluss des Gemeinderates. Die Höhe dieses Beitrages ist im § 4 geregelt, die Wassergebührenordnung im § 6 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962.

2.3.4 Abwasserbeseitigung

Auf Grundlage des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 hat die Landesgesetzgeberin das Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idF. LGBl. Nr. 149/2016, erlassen. Steirische Gemeinden, die öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, sind ermächtigt, eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeiträge) zu erheben. Die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben sowie das zulässige Höchstausmaß des Kanalisationsbeitrages bestimmen sich gemäß § 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates einzuholen.

Die Gemeinden können außerdem laufende Gebühren aufgrund des freien Beschlussrechtes für die Benützung von öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühren) einheben. Hierzu hat der Gemeinderat einer Gemeinde mit einer öffentlichen Kanalanlage eine Kanalabgabenordnung gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 zu erlassen, die die Erhebung der Kanalisationsbeiträge und der Kanalbenützungsgebühren beinhaltet.

2.3.5 Müllbeseitigung

Das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl. 65/2004 idF. LGBl. Nr. 149/2016, normiert, dass die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen haben.

Die Gemeinde hat hierzu für die Sammlung und Abfuhr eine öffentliche Abfuhr einzurichten, sie kann sich zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr eigener Einrichtungen, anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder einer nach bundesrechtlichen Bestimmungen hierzu berechtigten privaten Entsorgerin bedienen. Über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr hat die Gemeinde eine Abfuhrordnung, gemäß § 11 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004, zu erlassen. Die Abfuhrordnung hat den Abfuhrbereich der öffentlichen Abfuhr bzw. für Grundstücke außerhalb des Abfuhrbereiches die festgelegten Sammelstellen zu beinhalten.

Die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung der Siedlungsabfälle sind gemäß § 13 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 in der Abfuhrordnung festzusetzen. Die Höhe der Gebühr der Gemeinde ist getrennt für die Bereitstellung der Einrichtung und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Grundgebühr) und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (variable Gebühr) festzulegen. Die Gebühr kann bis zu einem Ausmaß festgelegt werden, bei dem der voraussichtliche Jahresertrag der Gebühr das doppelte Jahreserfordernis für den Betrieb und die Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen nicht übersteigt. Zu diesen Erfordernissen zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen zur Erhaltung und Maßnahmen zum Betrieb der Abfuhr und Behandlung (Verwertung und Beseitigung), der Betrieb von Alt- und Problemstoffsammelstellen, Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Umweltberatung, Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Schuldendienstleistungen für aufgenommene sachbezogene Darlehen, anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes sowie die Bildung von Instandhaltungs-, Erneuerungs- und allfälligen Erweiterungsrücklagen.

2.3.6 Verordnungen

Das B-VG regelt im Art. 119a. Abs. 1 das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes über die Gemeinden in Bezug auf die gesetzliche Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen.

Gemäß Art. 119a Abs. 6 B-VG iVm. § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung sind durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Kundmachung vorzulegen. Gesetzswidrige Verordnungen sind nach der Einräumung der Möglichkeit zur Äußerung der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

2.4 Anordnungs- und Kassenwesen

Die Anordnung und Ausführung von Zahlungen sind unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips voneinander zu trennen.

Die Bürgermeisterin ist für die Anordnung von Zahlungen gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen zuständig, im Vertretungsfalle bzw. bei Befangenheit der Bürgermeisterin hat die Vizebürgermeisterin Zahlungen anzuordnen. Die Bürgermeisterin kann sich zur Anordnung von Zahlungen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung liegt, gemäß § 64 Abs. 2 iVm. § 84 Steiermärkische Gemeindeordnung, durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen. Bedienstete der Gemeinde mit Anordnungsbefugnis sind mittels schriftlicher Ermächtigung (Dienstverfügung) zu ermächtigen.

Gemäß § 85 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung obliegt der Gemeindegassierin die Durchführung von Zahlungen. Die Gemeindegassierin kann sich ebenfalls mittels schriftlicher Dienstverfügung der Bürgermeisterin und der Gemeindegassierin zur Ausübung ihres Amtes Gemeindebediensteter bedienen. Solcherlei ermächtigte Gemeindebedienstete dürfen über keine Anordnungsbefugnisse verfügen.

2.4.1 Mahnwesen

Wird eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet, sind entsprechend der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 228/2021 Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind einzumahnen.

Für Landes- und Gemeindeabgaben ist eine Mahngebühr (0,5 % vom eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,-) festzusetzen. Für Abgaben, die nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag entrichtet werden, tritt außerdem der Tatbestand der Säumnis gemäß § 217 Bundesabgabenordnung ein, hierfür ist somit grundsätzlich ein Säumniszuschlag zu entrichten. Ist die Einbringlichkeit der Abgabe durch Aufschub nicht gefährdet, besteht die Möglichkeit der Stundung sowie die Entrichtung in Raten auf Ansuchen des Abgabepflichtigen.

Nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen obliegt die Gewährung von Zahlungserleichterungen bis zu vier Wochen der Bürgermeisterin gemäß § 45 Abs. 2 lit. i Steiermärkische Gemeindeordnung. Eine über vier Wochen offene Forderung öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, deren gänzliche oder teilweise Abschreibung sowie die Gewährung einer Nachsicht oder einer Zahlungserleichterung liegen im Wirkungskreis des Gemeindevorstandes. Zahlungserleichterungen sind mittels Bescheid zu bewilligen.

Für Abgabenschulden, die den Betrag von € 200,-- übersteigen, sind zudem Stundungszinsen gemäß § 212b Z. 1 Bundesabgabenordnung zu entrichten. Stundungszinsen sind in der Höhe von 6 % jährlich festzusetzen, die Einhebung erfolgt ab einer Mindesthöhe von € 10,--.

Werden Rückstände trotz Mahnung nicht beglichen, ist ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Die Gemeinden haben hierzu gemäß § 229 Bundesabgabenordnung einen Rückstandsausweis auszustellen.

3. MARKTGEMEINDE PASSAIL

3.1 Allgemeine Informationen

Marktgemeinde	<p>Die Marktgemeinde Passail liegt nordöstlich der Landeshauptstadt Graz. Passail zählt zur Region Almenland und liegt im Kern des Passailer Beckens im Grazer Bergland. Der Fluss Raab entspringt in der Marktgemeinde Passail.</p> <p>Im Rahmen der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat, wurden die vormals eigenständigen Gemeinden Arzberg, Hohenau an der Raab und Neudorf bei Passail eingemeindet. Mit 1. Jänner 2020 wurde die Katastralgemeinde Plenzengreith (vormals Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith) in die Marktgemeinde Passail eingegliedert.</p>
politischer Bezirk	Weiz
Gemeindegröße	84,91 km ²
Seehöhe	653 m (Ortszentrum)
Einwohner	4.414 (Stand 2021)
Bevölkerungsentwicklung	<p>Die Bevölkerungsentwicklung ist seit dem Jahr 2015 in der Marktgemeinde Passail leicht rückläufig. Waren es mit Stichtag 1. Jänner 2015 (nach der Gemeindezusammenlegung) noch 4.483 Einwohner, sind es mit 1. Jänner 2021 4.414 Einwohner.</p> <p>Von den 4.414 Einwohnerinnen liegt der Anteil der Frauen bei 49,7 % und der der Männer bei 50,3 %; davon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 19,0 % bis 20 Jahre alt, • 59,1 % zwischen 20 und 64 Jahre alt sowie • 21,9 % 65 Jahre und älter.
Gemeinderat (Stand Gemeinderatswahl 2020)	21 Mitglieder, davon zwölf SPÖ, sieben ÖVP und zwei FPÖ
Bildung, Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • drei Kindergärten (Arzberg, Hohenau, Passail) • drei Volksschulen (Arzberg, Neudorf, Passail) • Kinderkrippe • Mittelschule Passail • Musikschule Passail • Nachmittagsbetreuung
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Altstoffsammelzentrum • Apotheke • Ärztinnen (zwei Allgemeinmedizinerinnen, Internist, Zahnärztin) • Berg- und Naturwacht Passail • Bücherei Passail • Essen auf Rädern • Fernheizwerk Hohenau • Hauskrankenpflege

Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendzentrum • Marktfahrten für Seniorinnen • Ortsstelle des Roten Kreuzes Passail • Parkdeck Passail • Pflegeheim Kamillus • Polizeiinspektion Passail • Raabursprunghalle • Schaubergwerk und Heimatmuseum Arzberg • Sport- und Freizeitanlagen • Tagesbetreuung für Seniorinnen • Wirtschaftshof
Vereine	<ul style="list-style-type: none"> • drei Freiwillige Feuerwehren • Musikvereine • Sportvereine • sowie viele weitere Vereine
Kooperationen / Mitgliedschaften in Verbänden	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaftsverband Weiz • Abwasserverband Passailer Becken • Mitglied im Tourismusverband Almenland (heute Tourismusverband Oststeiermark) • Schülerinnentransportbetrieb • Sozialhilfverband Weiz

Quelle: Statistik Austria, Internetauftritt (Stand: August 2021) und Angaben der Marktgemeinde Passail, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

3.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Passail, zu welcher ordnungsgemäß mittels Rückscheinbrief durch den Regierungskommissär geladen wurde, fand am 27. April 2015 öffentlich im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die fristgerecht versandte Einberufung enthielt den Hinweis auf, dass ein unentschuldigtes Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes den Mandatsverlust zur Folge hat. In der konstituierenden Sitzung war der Gemeinderat beschlussfähig, und sie wurde durch den Altersvorsitzenden unter Mitwirkung zweier Vertrauensmänner geleitet.

Die gesetzlich vorgesehenen Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind in der Einladung vorhanden, diese finden sich in der Niederschrift wieder. Die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder, die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien sowie die Wahlen der Bürgermeisterin und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder erfolgte rechtskonform.

Die Durchsicht der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Passail ergab, dass diese den Sitzungsablauf inhaltlich wiedergibt; die Niederschrift ist von allen 21 Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt. Die Endzeit der Sitzung wurde nicht in die Niederschrift übertragen. Die Kontrolle der in dieser Sitzung durchzuführenden Wahlen ergab, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt

wurden. Alle Wahlvorschläge der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind vorhanden. Die Stimmzettel der Wahlen der Bürgermeisterin sowie der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder wurden nicht vorgelegt; die Marktgemeinde führte hierzu aus, dass diese verlustig gegangen seien.

Der Landesrechnungshof erweiterte aufgrund der formellen Mängel des Jahres 2015 den Prüfzeitraum um die konstituierende Sitzung des Gemeinderates des Jahres 2020 und stellte fest, dass die gesetzlichen Vorgaben mit Beginn dieser Periode eingehalten wurden. Die unterfertigte Niederschrift, die Wahlvorschläge und die Stimmzettel sind gemäß gemeinderechtlicher Vorgaben unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass die Niederschrift, die Wahlvorschläge und die Stimmzettel unter Verschluss und sicher verwahrt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Passail im Jahr 2015, bis auf wenige formelle Mängel, rechtskonform abgehalten wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Annahme der Wahl der Bürgermeisterin und der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Niederschrift festzuhalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Passail des Jahres 2020 ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Geschäftsordnung, die der Gemeinderat für die Kollegialorgane gemäß § 62 Steiermärkische Gemeindeordnung beschließen kann, liegt in der Marktgemeinde Passail für den Prüfzeitraum nicht vor.

Die Angelobung der Bürgermeisterin und der beiden Vizebürgermeister erfolgte gemäß Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Weiz durch den Bezirkshauptmann am 6. Mai 2015.

3.2.1 Ausschüsse

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Passail richtete in der konstituierenden Sitzung folgende sechs Ausschüsse ein:

- Fachausschuss für Kanal, Wasser, Müllentsorgung, Umweltschutz,
- Fachausschuss für Schulen, Sport, Vereine, Kultur, Kindergarten,
- Fachausschuss für Verkehr, Bauwesen, Straßenbau, Straßenbeleuchtung,
- Fachausschuss für Betriebs- und Arbeitsplatzhaltung, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Sozial- und Wohnungswesen, Raumplanung,
- den Prüfungsausschuss sowie
- einen Verwaltungs- und Personalausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder wurde mit jeweils sieben Gemeinderatsmitgliedern festgelegt. Eine genauere Festlegung der Wirkungsbereiche erfolgte weder in der konstituierenden Sitzung noch in der ersten Sitzung danach.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat keine Wirkungsbereiche gemäß § 28 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung für die Ausschüsse festlegte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform in der konstituierenden Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen und in der Niederschrift bzw. der Verhandlungsschrift festzuhalten.

In der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung, diese fand am 12. Mai 2015 statt, wurden die Ausschussmitglieder sowie die Ersatzmitglieder in den jeweiligen Ausschuss der Marktgemeinde Passail gewählt. Die genehmigte Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung ist ordnungsgemäß von den Schriftführern und der Vorsitzenden unterfertigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Verhandlungsschrift ein Vorschlag für die Mitglieder der Ausschüsse bereits vorab ausgearbeitet und in der Sitzung einstimmig beschlossen wurde. Ob die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse mittels Stimmzettel oder durch Erheben der Hand durchgeführt wurde, ist aus der Verhandlungsschrift nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, wenn die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse nicht mittels Stimmzettel durchgeführt wird, jedenfalls einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates einzuholen, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen. Dieser Beschluss ist jedenfalls in der Verhandlungsschrift zu verschriftlichen.

Bei der Durchsicht der Mitglieder der Ausschüsse stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Fachausschuss für Kanal, Wasser, Müllentsorgung, Umweltschutz eine Doppelnennung eines Gemeinderates sowohl als Ausschussmitglied als auch als Ersatzmitglied vorliegt.

Die Marktgemeinde führte hierzu aus, dass dieser Fehler bekannt sei. In der Sitzung vom 17. September 2015 wurde unter Tagesordnungspunkt neun ein anderes Gemeinderatsmitglied als Ersatz in diesen Fachausschuss entsandt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Doppelnennung als Mitglied und Ersatzmitglied im Fachausschuss für Kanal, Wasser, Müllentsorgung, Umweltschutz mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 17. September 2015 behoben wurde.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass jede gewählte Ersatzfrau jedes Mitglied des Ausschusses seiner Wahlpartei im Verhinderungsfalle vertreten kann.

Laut Aussage der Gemeinde wurde eine Obfrau, eine Obfrau-Stellvertreterin und eine Schriftführerin in der durch die Bürgermeisterin einzuberufenden konstituierenden Sitzung in allen Ausschüssen gewählt. Zwei Einladungen und Niederschriften von Ausschusssitzungen, dem Fachausschuss für Betriebs- und Arbeitsplatzhaltung, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Sozial- und Wohnungswesen, Raumplanung sowie dem Verwaltungs- und Personalausschuss seien nicht auffindbar.

Der Landesrechnungshof verifizierte die Wahl der Obfrau, der Obfrau-Stellvertreterin und der Schriftführerin anhand der vier Einladungen und Niederschriften von konstituierenden Ausschusssitzungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde in Bezug auf die eingerichteten Ausschüsse rechtskonform vorging, und empfiehlt der Gemeinde, zukünftig auf die sichere Verwahrung von Einladungen und Niederschriften aller konstituierenden Ausschusssitzungen zu achten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten sind. Rechtskonform wurden durch den Gemeinderat ein Prüfungsausschuss sowie ein Umweltausschuss eingesetzt.

3.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

3.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Marktgemeinde Passail wies im Rechnungsabschluss 2019 im Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
859	sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Passail, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Passail für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juni 2016 wurde eine Sammelsatzung für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung, Wohn- und Geschäftsgebäude und sonstige Betriebe (Pflegeheim Kamillus, Baggerverleih) als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einstimmig beschlossen.

Mit den §§ 6 und 7 der Betriebssatzung in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates über diese Satzung obliegen der Bürgermeisterin die nach § 45 Steiermärkische Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben; Betriebsleiterin ist die Bürgermeisterin.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung der Steiermärkischen Gemeindeordnung entsprochen wird.

3.3.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Passail erfolgt über eine öffentliche Ortswasserleitung, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient.

Die Marktgemeinde Passail schloss die Neufestsetzung der Benützungsgebühren der Wasserversorgung mit Beginn des Jahres 2017 ab. In der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 wurde eine Wasserleitungsordnung sowie eine Wassergebührenordnung erlassen. Beide Verordnungen der Marktgemeinde Passail entsprechen dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 und sind seit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wassergebührenordnung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde; eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Wasserleitungsordnung wurde nicht vorgelegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die durch die Marktgemeinde Passail erlassene Wasserleitungsordnung aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen.

Gemäß § 8 Wassergebührenordnung hat die Marktgemeinde Passail die Wasserverbrauchsgebühr mit dem Verbraucherinnenpreisindex 2015 wertgesichert. Diese trat mit 1. Jänner 2018 in Kraft. In der Kundmachung sind die von der Wertsicherung betroffenen Benützungsgebühren im Einzelnen angeführt. Die Höhe der einzelnen angepassten Benützungsgebühren sind in der Kundmachung angegeben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018 wurde die Wassergebührenordnung abgeändert. Die Bereitstellungs- und die Verbrauchsgebühr wurden an den Verbraucherinnenpreisindex angepasst sowie eine 2%ige Erhöhung umgesetzt. Es ergeben sich für die Marktgemeinde Passail daher die folgenden Werte:

	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr	Verbrauchsgebühr in € (Benützungsggebühr)
Gebührensatz pro m ³		0,72
Grundgebühr Hauptwasserzähler	42,60	
Gartenwasseranschluss	17,05	
Subwasserzähler	14,91	

Quelle: Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Passail mit Stand 18. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die Umsatzsteuer ist in allen angeführten Beträgen enthalten.

Die Marktgemeinde Passail legte dem Landesrechnungshof Gebührenkalkulationen aus den Jahren 2015 und 2019 vor. Die Überprüfung der Gebührenkalkulation durch den Landesrechnungshof ergab, dass bspw. Abschreibungen auf die Nutzungsdauer, kalkulatorische Kosten sowie aliquote Verwaltungskosten berücksichtigt wurden.

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Wasserversorgung ergab folgendes Bild:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	237 830,74	215 148,93	171 574,17	204 518,55	195 087,38
Ausgaben ordentlicher Haushalt	271 380,64	215 148,93	171 574,17	204 518,55	195 087,38
... davon <i>Dotierung Rücklage</i>	0,00	8 172,75	2 558,88	21 379,41	2,84
... davon <i>Zuführungen außerordentlicher Haushalt</i>	62 058,68	27 373,00	20 250,75	43 747,13	37 636,09
Ergebnis	-33 549,90	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Tabelle ist der Unterabschnitt 850 – Betriebe der Wasserversorgung – sortiert nach Einnahmen und Ausgaben, bei den Ausgaben sind außerdem die Dotierung von Rücklagen und Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt sowie das daraus resultierende Ergebnis im Prüfzeitraum dargestellt. In den Jahren 2016 bis 2019 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Im Jahr 2015 wurden die Interessentinnenbeiträge (Wasseranschlussgebühren) aufgabenbezogen in voller Höhe dem außerordentlichen Haushalt zugeführt, daher ist kein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen; es ergibt sich ein negativer Saldo von € 33.549,90.

Überprüfung der Darlehen in der Wasserversorgung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Marktgemeinde Passail per 31. Dezember drei Darlehen aus:

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	24/1	2019 bis 2021	70 215,69
2	3009/1	1996 bis 2021	36 180,19
3	3035/1	2016 bis 2036	123 129,63
	Gesamt		229 525,51

Quelle: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Passail 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle zeigt die aushaftenden Darlehen der Wasserversorgung gereiht nach der laufenden Nummer, der Laufzeit und dem Schuldenstand gemäß Rechnungsabschluss mit Stand 31. Dezember 2019. Die Gesamtsumme der drei angeführten Darlehen im Rechnungsabschluss ergeben in Summe rund € 230.000,--.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Passail für den Bereich Wasserversorgung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

850 – Rücklage Wasserversorgung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	0,00	8 172,75	10 731,63	32 111,04	113,88

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Rücklagengebarung der Marktgemeinde Passail weist im Jahr 2016 eine Dotierung der Rücklage von € 8.172,75 auf. Im Jahr 2017 wurden der Rücklage € 2.558,88 sowie im Jahr 2018 € 21.379,54 zugeführt. Gemäß Rechnungsabschluss 2019 wurde die Rücklage für ein Projekt der Wasserversorgung dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen der Wasserversorgung sowie der Stand der Rücklage in Form eines Sparbuches im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Passail mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Wasserversorgung in den Jahren 2016 bis 2018 stattfand.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Die Marktgemeinde Passail ist zum Zweck der Abwasserbeseitigung neben den Marktgemeinde Semriach, der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm sowie der Gemeinde Sankt Kathrein am Offenegg Mitglied im Abwasserverband Passailer Becken, einem Wasserband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959. In der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2015 wurde die Bürgermeisterin als Vertreterin der Marktgemeinde mit Beschluss nominiert. Die Marktgemeinde selbst betreibt zwei Kleinkläranlagen in Arzberg und Haufenreith.

Die Marktgemeinde Passail beschloss in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 eine Kanalabgabenordnung, die mit 1. Jänner 2017 in Kraft trat. Nach der Prüfung derselben durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung wurde die Kanalabgabenordnung nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde geändert und mit der Sitzung am 13. Februar 2017 abermals beschlossen und kundgemacht. Der Kanalabgabenordnung liegt eine Kosten-Leistungsrechnung zugrunde.

Die Marktgemeinde Passail hat gemäß Kanalabgabenordnung die Kanalbenutzungsgebühr mit dem Verbraucherinnenpreisindex 2010 wertgesichert. Jährliche Wertanpassungen der Jahre 2018 und 2019 sowie die jeweiligen

Kundmachungen liegen vor. Die der Wertsicherung unterworfenen Kanalbenützungsgebühren sind in den Kundmachungen im Einzelnen der Höhe nach angeführt.

Es ergeben sich für die Marktgemeinde Passail nach der gültigen Kanalabgabenordnung mit Stand vom 1. Jänner 2019 die folgenden Werte:

	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr	Benützungsg Gebühr mit Wasserzähler in € pro Jahr	Benützungsg Gebühr ohne Wasserzähler in € pro Jahr
Gebührensatz pro m ³		2,09	
Grundgebühr je Nutzungseinheit	31,86		
Grundgebühr pro Person			83,57

Quelle: Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Passail, aufbereitet durch den Landesrechnungshof
Anmerkung: Die Umsatzsteuer ist in allen angeführten Beträgen enthalten.

Als Grundlage zur Berechnung der Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) dient die Anzahl der Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr beträgt je Nutzungseinheit im Jahr € 31,86.

Zwischen der Benützungsg Gebühr mit bzw. ohne Wasserzähler besteht für die Bürgerinnen der Marktgemeinde Passail gemäß Kanalabgabenordnung ein Wahlrecht. Die Benützungsg Gebühr mit Wasserzähler wird nach Kubikmetern verrechnet, der Gebührensatz beträgt € 2,09, die Benützungsg Gebühr ohne Wasserzähler € 83,57 pro Person jährlich. Die Bürgerinnen können eine der beiden Varianten mit einer fünfjährigen Bindungsfrist wählen. Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr wird in vier Teilbeträgen fällig gestellt.

Die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Passail wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Abwasserbeseitigung ergab folgendes Bild:

851 – Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	923 624,72	977 496,34	933 916,03	983 348,65	968 253,02
Ausgaben ordentlicher Haushalt	923 624,72	977 496,34	933 916,03	983 348,65	968 253,02
... davon <i>Dotierung Rücklage</i>	0,00	0,00	6 924,00	23 117,03	2 005,85
... davon <i>Verbandsbeiträge</i>	282 519,99	298 693,81	308 677,63	294 118,33	306 491,27
... davon <i>Zuführungen außer- ordentlicher Haushalt</i>	19 100,00	78 256,15	46 090,68	9 895,17	11 419,22
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle stellt den Unterabschnitt 851 – Betriebe der Abwasserbeseitigung – geordnet nach Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt des Prüfzeitraumes saldiert dar. Bei den Ausgaben sind die Dotierung von Rücklagen, Beiträge an den Verband und Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt angeführt. Die Dotierung von Rücklagen, Beiträge an den Verband und Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt erfolgten aufgabenbezogen. In den Jahren 2015 bis 2019 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Überprüfung der Darlehen in der Abwasserbeseitigung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Marktgemeinde Passail 13 Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld von € 2,91 Mio. per 31. Dezember 2019 aus.

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	3013/1	2005 bis 2030	54 470,70
2	6/1	1998 bis 2022	92 694,13
3	8/1	1998 bis 2022	115 101,74
4	3010/1	1999 bis 2024	93 562,72
5	3014/1	2013 bis 2023	11 412,52
6	3015/1	1998 bis 2024	209 853,21
7	3016/1	2001 bis 2026	239 209,99
8	3018/1	2001 bis 2027	457 193,36
9	3019/1	2007 bis 2032	702 226,47
10	3036/1	2016 bis 2036	231 511,64
11	3011/1	2002 bis 2027	122 321,51
12	3012/1	2005 bis 2030	298 150,07
13	3017/1	2003 bis 2030	285 154,30
	Gesamt		2 912 862,36

Quelle: Rechnungsabschluss 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen der Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Passail mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Passail für den Bereich Abwasserbeseitigung sind im Prüfzeitraum in der folgenden Tabelle dargestellt:

851 – Rücklage Abwasserbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	61 928,74	0,00	6 924,00	30 041,03	32 046,88

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle weist den Stand der Rücklagen der Marktgemeinde Passail im Prüfzeitraum aus. Im Jahr 2016 wurde die Rücklage für ein Projekt im außerordentlichen Haushalt verwendet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Abwasserbeseitigung stattfand.

3.3.4 Müllbeseitigung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2016 beschloss die Marktgemeinde Passail die Abfuhrordnung. Nach Prüfung derselben durch die Aufsichtsbehörden gemäß § 100 Gemeindeordnung wurde diese in der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2017 gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde abgeändert, abermals beschlossen und am darauf folgenden Tag kundgemacht. Die Abfuhrordnung umfasst die Sammlung und Abfuhr von Altstoffen, Bioabfällen, Sperr- und Restmüll. Die Marktgemeinde Passail bedient sich hierzu berechtigter privater Entsorger.

Der Abfuhrbereich umfasst die Kastralgemeinde Passail sowie weitere gesonderte ausgewiesene Ortsgebiete im restlichen Gemeindegebiet. Öffentliche Sammelstellen für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften sind in der Abfuhrordnung festgelegt. Die Marktgemeinde Passail ist zudem gemäß § 14 Abs. 1 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 idF. LGBl. Nr. 149/2016 Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz.

Gemäß § 20 Abfuhrordnung sind die Grundgebühr und die variable Gebühr wertgesichert. Eine Anpassung der variablen Gebühr wird erst ab einer Veränderung von 5 % berücksichtigt. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherinnenpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes. Diesbezügliche Kundmachungen für die Jahre 2018 und 2019 in Bezug auf die Wertsicherung des Gebührensatzes wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt.

In der Abfuhrordnung mit Gültigkeit 18. Jänner 2019 sind die folgenden Werte pro Person der Liegenschaft festgelegt:

	Grundgebühr in € pro Jahr
1-Personen-Haushalt	30,29
2-Personen-Haushalt	41,26
3-Personen-Haushalt	49,09
4-Personen-Haushalt	54,85
5-Personen-Haushalt	59,54
6-Personen-Haushalt	61,63
ab 7-Personen-Haushalt	62,68
Nebenwohnsitz	15,15
Ferienhäuser	30,29

Quelle: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Passail, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ferienhäuser sind Objekte, in denen Personen weder mit Haupt- noch Nebenwohnsitz gemeldet sind. Für Gewerbeobjekte (Ärztinnen, Banken und Versicherungsanstalten) werden Gebühren je nach Kommunalsteueraufkommen gemäß § 16 Abs. 4 Abfuhrordnung eingehoben. Für sonstige Einrichtungen, wie Gemeindeamt, Schulen, Kindergarten, Bücherei etc. wird eine jährliche Grundgebühr von € 29,-- verrechnet.

Die Verrechnung der variablen Gebühr erfolgte gemäß Passailer Abfuhrordnung auf Basis des Volumens der Behältnisse und der Anzahl der Entleerungen.

Behältervolumen	Biomüll in €	Restmüll in € (mind. 120 Liter)	Restmüll in € (Gewerbe)	Altpapier (mind. 240 Liter)
60 Liter (Sack)		(2,00)	(2,80)	
120 Liter (Tonne)	8,80	4,00	5,60	
240 Liter (Tonne)	16,50	8,00	11,20	
770 Liter (Tonne)		25,70	36,00	
1100 Liter (Tonne)		36,70	51,30	

Quelle: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Passail, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die Umsatzsteuer ist in allen angeführten Beträgen enthalten.

Im Bedarfsfall können 60-Liter-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

Für zusätzlichen Leistungen für die Abholung von Siedlungsabfall (zum Beispiel das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Rasen- und Strauchschnittablagerung, Bauschuttentsorgung, Bereitstellung und Abholung von Müllbehältern bei Vereinsveranstaltungen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Für die Sammlung von Altpapier wird durch die Marktgemeinde Passail keine Gebühr eingehoben.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde die Müllbeseitigung noch im Unterabschnitt 813 verrechnet. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für diesen Bereich daher ergab folgendes Bild:

813 – Müllbeseitigung	2015 in €	2016 in €			
Einnahmen ordentlicher Haushalt	173 063,82	169 185,21			
... davon Auflösung Rücklage		21,00			
Ausgaben ordentlicher Haushalt	159 178,82	177 105,21			
... davon Dotierung Rücklage	7 092,15	0,00			
... davon Verbandsbeiträge	3 136,81	3 136,08			
... davon Zuführungen außer- ordentlicher Haushalt	0,00	0,00			
Ergebnis	13 885,00	-7 920,00			

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Erst ab dem Jahr 2017 wurde die Müllbeseitigung der Marktgemeinde Passail als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für diesen Bereich ergab folgendes Bild:

852 – Betrieb der Müllbeseitigung			2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt			198 204,13	195 936,85	197 558,28
... davon Auflösung Rücklage				52,83	
Ausgaben ordentlicher Haushalt			198 204,13	195 936,85	197 558,28
... davon Dotierung Rücklage			31 063,03	24 104,06	1 979,17
... davon Verbandsbeiträge			3 128,78	3 110,53	3 098,85
... davon Zuführungen außer- ordentlicher Haushalt			0,00	0,00	0,00
Ergebnis			0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Marktgemeinde Passail weist in den Jahren 2015 und 2016 für die Müllbeseitigung im Unterabschnitt 813 eine geringe Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung aus. In den restlichen Jahren des Prüfzeitraumes wurde ein Gebarungsausgleich erzielt. Die Marktgemeinde Passail ist gemäß § 14 Abs. 1 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz, die Verbandsbeiträge ergeben sich aus den jährlichen Beiträgen an den Verband.

Die Marktgemeinde Passail wies laut Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 keine Darlehen für die Müllbeseitigung aus.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Passail für den Bereich Müllbeseitigung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

852 – Rücklage Müllbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	7 092,15	7 071,15	38 134,18	62 185,41	64 164,58

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Müllbeseitigung mit Ausnahme des Jahres 2016 stattfand.

Die Marktgemeinde Passail brachte nach der Harmonisierung der Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung eine Informationsbroschüre heraus, die die wesentlichen Änderungen der Gebührenhaushalte im Vergleich zu den Fusionsgemeinden transparent veranschaulicht. Diese Information an die Bürgerinnen erging an alle Haushalte im Gemeindegebiet und trug, laut Aussage der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Passail, zur Akzeptanz der neuen Gebühren in der Marktgemeinde bei.

Die Gebühren der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der Müllbeseitigung der Marktgemeinde Passail beruhen auf Kalkulationen, diese bewegten sich innerhalb des Rahmens der Gemeindeautonomie.

3.4 Anordnungs- und Kassenwesen

Die Marktgemeinde übersandte in Bezug auf das Anordnungs- und Kassenwesen schriftliche Dienstanweisungen an den Landesrechnungshof, die jeweils die die Zahlungsanordnung sowie den Zahlungsvollzug ermächtigten Bediensteten der Marktgemeinde benannten.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Kontrolle fest, dass die Dienstverfügung nach § 84 Steiermärkische Gemeindeordnung (iVm. § 64 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung) keine ermächtigten Bediensteten der Marktgemeinde Passail zur Zahlungsanweisungsbefugnis beinhaltete. Vielmehr handelt es sich um eine Erweiterung bzw. um die technische Umsetzung der Dienstverfügung zur Buchführung (§ 85 Steiermärkische Gemeindeordnung).

Der Landesrechnungshof stellt somit fest, dass im Prüfzeitraum ausschließlich die Bürgermeisterin bzw. im Vertretungsfalle die Vizebürgermeister für die Marktgemeinde Passail zeichnungsberechtigt waren.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2015 wurde eine neue Gemeindegassierin gewählt. Der ehemalige Gemeindegassier hatte mittels Schreiben an die Marktgemeinde seine Funktion als Kassier sowie sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Mittels schriftlicher Dienstverfügung vom 30. Oktober 2015, ermächtigt durch die Bürgermeisterin und die neu gewählte Gemeindegassierin, bedient sich die Gemeindegassierin zur Kassen- und Buchführung der Bediensteten der Marktgemeinde (§ 85 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bürgermeisterin und die Gemeindegassierin für den Kassen- und den Buchhaltungsdienst mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete ermächtigt.

Die stichprobenweise Überprüfung der Belege im Prüfzeitraum ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum gemäß § 25 Gemeindehaushaltsordnung vorlagen.

3.4.1 Mahnwesen

Laut Auskunft der Marktgemeinde Passail erfolgt *„die Vorschreibung der Steuern und Abgaben wie der Grundsteuer, Müll-, Wasser- und Kanalgebühren quartalsweise. Die Vorschreibungen der Hundesteuer, Ferienwohnungsabgabe und Tierseuchen-kassenbeiträge entstehen jährlich. Monatlich erfolgen Sammelvorschreibungen von Musikschul- und Busbeiträgen.*

Rückstände aus diesem Bereich werden auf der Folgevorschreibung ausgewiesen und gemahnt (Zahlungserinnerung). Weitere Zahlungserinnerungen erfolgen gesondert durch Mahnschreiben. Nach Ablauf der Fälligkeit erfolgt die Einbringung von offenen Beträgen zuerst als Zahlungserinnerung und dann als Mahnung. Die Mahnung von größeren Rückständen erfolgt nach erfolglosem Mahnschreiben mittels Bescheid und bescheidmäßiger Festlegung von 0,5 % Mahnspesen (mind. € 3,--) und 2 % Säumniszuschlag (mind. € 5,--). Die Zustellung erfolgt mittels Rückscheinbrief. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Erstellung eines Rückstandsausweises.

Regelmäßig wird der Prüfungsausschuss über die Höhe der gesamten Rückstände ohne Kundendaten informiert. An den Gemeindevorstand erfolgt eine Mitteilung der offenen Fälle, dieser führt Gespräche über Ratenvereinbarungen bzw. beschließt etwaige Ausbuchungen von Forderungen.“

Die Marktgemeinde Passail übersandte dem Landesrechnungshof die beschriebene Darstellung des Mahnwesens als Richtlinie. Auf Nachfrage führte die Marktgemeinde aus:

„Dieser Richtlinie liegt kein Grundsatzbeschluss zu Grunde. Mit der Gemeindefusion wurde die Vorgangsweise der Fusionsgemeinde Passail übernommen. Wird künftig in

der, laut der Richtlinie des Landes Steiermark zu erstellenden, Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes festgehalten.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Richtlinie der Marktgemeinde Passail bezüglich des Mahnwesens im Prüfzeitraum kein Beschluss des zuständigen Gremiums zugrunde liegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung das Mahn- und Vollstreckungsverfahren in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes schriftlich festzuhalten.

Die Marktgemeinde Passail unterscheidet zwischen hoheitlichen und privatrechtlichen Abgaben. Vollstreckungsmaßnahmen wurden von der Marktgemeinde selbst eingeleitet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde den abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung mit der Einhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen entspricht.

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenhaft die durch die Marktgemeinde im Prüfzeitraum gewährten Zahlungserleichterungen. Die geprüften durch die Gemeinde erlassenen Bescheide, die Zahlungserleichterungen beinhalten, wurden im zuständigen Organ Gemeindevorstand mit gesamtzuschlägendem Betrag, Zahlungsplan und Höhe der Raten sowie Zeitpunkt der ersten Ratenzahlung beschlossen.

Stichprobenweise kontrollierte der Landesrechnungshof die durch die Marktgemeinde erlassenen Bescheide mit Stundungszinsen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die kontrollierten Bescheide, welche die Festsetzung von Stundungszinsen beinhalten, der Bundesabgabenordnung entsprechen. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die durch die Marktgemeinde Passail erlassenen Bescheide die wesentlichen gesetzlichen Merkmale aufweisen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Passail in Bezug auf Zahlungserleichterungen entsprechend der Bundesabgabenordnung vorgeht.

Die Entwicklung der Rückstände jeweils zum 31. Dezember stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Forderungen bzw. Guthaben lt. Rückstandsliste	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme (netto)	€ 41 270,39	€ 59 048,12	€ 166 376,38	€ 103 851,48	€ 123 631,44

Quelle: Rückstandslisten der Marktgemeinde Passail der Jahre 2015 bis 2019,
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der markante Anstieg im Jahr 2017 resultiert aus einer Forderung an einen gemeinnützigen Rechtsträger zum Zwecke der Kinderbetreuung. Bereinigt um diese Forderung ergäben sich im Jahr 2017 Forderungen von € 79.952,24.

Wie in der Tabelle ersichtlich, stiegen die offenen Forderungen im Prüfzeitraum kontinuierlich. Der Anstieg wurde hauptsächlich durch Kanalanschlussgebühren und Bauabgaben verursacht, die erst Ende des Jahres vorgeschrieben wurden. Durch die Umstellung von einem Fakturierungsprogramm auf eine Kundenbuchhaltung wurden zudem offenen Forderungen sichtbar gemacht. Bei Rückständen mit einem älteren Fälligkeitsdatum wurden durch die Marktgemeinde Passail Eintreibungsmaßnahmen gesetzt.

Der Landesrechnungshof unterzog die durch den Gemeindevorstand vorgenommenen Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen im Prüfzeitraum einer stichprobenweisen Kontrolle. Die Marktgemeinde Passail nahm teilweise und gänzliche Abschreibungen in den Jahren 2016 bis 2018 vor, in den Jahren 2015 und 2019 erfolgten keine Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen.

In einem untersuchten Fall erfolgte durch die Marktgemeinde Passail die Abschreibung einer Abgabenschuld aufgrund von Verjährung. Die Marktgemeinde teilte dem Landesrechnungshof auf Nachfrage mit, dass an Hand der Unterlagen einer Fusionsgemeinde nicht mehr nachgewiesen werden konnte, ob regelmäßige Mahnungen erfolgt seien. Der Abgabenschuldige stellte die Behauptung auf, dass er keine Vorschreibungen erhalten hätte. Die Marktgemeinde nahm daher aus Gründen der Verfahrensökonomie von einer Vollstreckung sowohl der erlassenen Rückstandsausweise als auch der – im Übrigen unbekämpft gebliebenen – Bescheide über die Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen Abstand.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Abschreibungen im Prüfzeitraum gesetzeskonform im Gemeindevorstand beschlossen und ausgebucht wurden.

Die Marktgemeinde Passail führte auf Nachfrage in Bezug auf die Vorgehensweise bei Überzahlungen schriftlich aus:

„Im Falle einer Überzahlung durch doppelte Überweisung eines Vorschreibungsbetrages, wird nach Rücksprache mit dem Kunden festgelegt, ob die Überzahlung auf dem Steuerkonto als Guthaben bleiben soll oder eine Rücküberweisung erwünscht ist.

Bei monatlichen Ratenzahlungen für die Gemeindeabgaben, bleibt eine Überzahlung immer als Gutschrift am Kundenkonto bestehen.

Guthaben aus Wasser- und Kanalabrechnungen werden bei Vorliegen eines Einziehungsauftrages für Gemeindeabgaben im selben Zuge an den Kunden rücküberwiesen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorgehensweise der Marktgemeinde Passail bei Überzahlungen den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Passail:

Sämtliche Feststellungen und Empfehlungen sind nachvollziehbar. Die Marktgemeinde Passail hat diese bereits im laufenden Betrieb integriert bzw. Verbesserungsmaßnahmen getroffen, um den gesetzlichen Vorgaben künftig noch besser zu entsprechen.

4. MARKTGEMEINDE NEUMARKT IN DER STEIERMARK

4.1 Allgemeine Informationen

Marktgemeinde	<p>Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark liegt nordwestlich der Landeshauptstadt Graz. Neumarkt in der Steiermark ist Teil des Naturparkes Zirbitzkogel-Grebenzen.</p> <p>Im Rahmen der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat, wurden die vormals eigenständigen Gemeinden Dürnstein in der Steiermark, Neumarkt in Steiermark, Kulm am Zirbitz, Mariahof, Perchau am Sattel, Sankt Marein bei Neumarkt und Zeutschach in die neue Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark eingemeindet.</p>
politischer Bezirk	Murau
Gemeindegröße	163,52 km ²
Seehöhe	847 m (Ortszentrum)
Einwohner	4.876 (Stand 2021)
Bevölkerungsentwicklung	<p>Die Bevölkerungsentwicklung ist rückläufig. So waren es mit Stichtag 31. Dezember 2015 (nach Gemeindezusammenlegung) 5.070 Einwohnerinnen, heute sind es noch 4.876 (Stichtag 1. Jänner 2021); dies ergibt ein Minus von 194 Einwohnerinnen in fünf Jahren.</p> <p>Von den 4.876 Einwohnerinnen liegt der Anteil der Frauen bei 50,9 % und der der Männer bei 49,1 %, davon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 18,1 % bis 20 Jahre alt, • 57,9 % zwischen 20 und 64 Jahre alt sowie • 24 % 65 Jahre und älter.
Gemeinderat (Stand Gemeinderatswahl 2020)	21 Mitglieder, davon zehn ÖVP, vier SPÖ, drei FPÖ, zwei Namensliste ZNN und zwei GRÜNE
Bildung, Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • drei Kindergärten (Mariahof, Neumarkt, St. Marein) • drei Volksschulen (Mariahof, Neumarkt, St. Marein) • Musikschule/Zweigstelle Neumarkt • Naturpark-Mittelschule Neumarkt
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Apotheke • Ärztinnen (drei Allgemeinmediziner, Frauenärztin, Zahnärztin, Zahnarzt) • Berg- und Naturwacht Neumarkt • Gesundheitstherme Wildbad – Dürnstein • Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebs-Ges.m.b.H. • Naturbadeanlage Neumarkt • Notariat • Ortsstelle des Roten Kreuzes Neumarkt • Polizeiinspektion Neumarkt • Ressourcenpark & Re-Use-Shop Neumarkt / Kompostieranlage (Sturzplatz) und TKV-Annahmestelle (Kläranlage) • Sport- und Freizeitanlagen • Tennishalle Neumarkt • Wirtschaftshof

Vereine	<ul style="list-style-type: none"> • fünf Freiwillige Feuerwehren • Musikvereine • Sportvereine • sowie viele weitere Vereine
Kooperationen / Mitgliedschaften in Verbänden	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaftsverband Murau • Abwasserverband Raum Friesach - Althofen • Mitglied Holzwelt Murau • Mitglied im Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen • Mitglied im Tourismusverband Zirbitzkogel-Grebenzen (heute Tourismusverband Murau) • Murau Murtal - Österreichs starke Region • Sozialhilfverband Murau • Werbegemeinschaft Neumarkt

Quelle: Statistik Austria, Internetauftritt (Stand: August 2021) und Angaben der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

4.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Der Regierungskommissär lud zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark fristgerecht mittels Rückscheinbrief ein. Die Sitzung fand öffentlich am 24. April 2015 in der Thomas-Schroll-Halle statt.

Der Gemeinderat war bei der konstituierenden Sitzung beschlussfähig, die Einberufung war mit dem Hinweis versehen, dass ein unentschuldigtes Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes den Mandatsverlust zur Folge hat.

Die für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates gesetzlich vorgesehenen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung und in der Niederschrift vorhanden. Das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates leitete die Sitzung, aus der Mitte des Gemeinderates wurden diesem je ein Vertrauensmann und eine Vertrauensfrau unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beigezogen.

Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder, die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien sowie die Wahlen des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Niederschrift der Bürgermeister sowie die vier zu wählenden Gemeindevorstandsmitglieder die Wahl annahmen.

Der wesentliche Sitzungsverlauf ist in der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark dokumentiert. Alle 25 Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben die Niederschrift. Die Stimmzettel und Wahlvorschläge der Wahl zum Bürgermeister und des Gemeindevorstandes liegen der Niederschrift im Original bei. Gemäß § 24 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung muss jeder Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlparteien unterschrieben sein.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwei der eingebrachten Wahlvorschläge zur Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder von mehr Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt sind, als die jeweilige Wahlpartei über Mandatare verfügt. Die Wahlvorschläge sind von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlparteien unterfertigt, daher ist die durchgeführte Wahl rechtskonform.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass fraktionsfremde Unterschriften bei eingebrachten Wahlvorschlägen unberücksichtigt bleiben (Fraktionswahl).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gemäß der gültigen Rechtslage abgehalten wurde.

Eine Geschäftsordnung, die der Gemeinderat für die Kollegialorgane gemäß § 62 Steiermärkische Gemeindeordnung beschließen kann, liegt in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für den Prüfzeitraum nicht vor.

Die Angelobung des Bürgermeisters, des ersten Vizebürgermeisters und der zweiten Vizebürgermeisterin erfolgte gemäß Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Murau durch den Bezirkshauptmann am 24. April 2015.

4.2.1 Ausschüsse

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat die Zahl, den Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung am 16. Juni 2015 festgelegt und beschlossen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark richtete in dieser Sitzung die folgenden acht Ausschüsse ein:

- Fachausschuss für Bau, Liegenschaft, Verkehr und Umwelt,
- Fachausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Tourismus und Entwicklung,
- Fachausschuss für Land- und Forstwirtschaft und ländliches Wegenetz,
- Fachausschuss für Bildung, Jugend und Sport,
- Fachausschuss für Soziales und Personal, Familie und Gesundheit,
- Prüfungsausschuss,
- Verwaltungsausschuss Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebs-Ges.m.b.H. Elektrizitätswerk (E-Ausschuss) sowie
- einen Schlichtungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss, der Prüfungsausschuss und der Schlichtungsausschuss wurde mit je vier Mitgliedern des Gemeinderates besetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder in den übrigen Ausschüssen wurde mit jeweils 13 Gemeinderatsmitgliedern beschlossen. Ersatzmitglieder wurden gewählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Verhandlungsschrift ein Vorschlag für die Mitglieder der Ausschüsse bereits vorab ausgearbeitet wurde. Festgehalten ist in der Verhandlungsschrift, dass der Gemeinderat die Mitglieder und Ersatzmitglieder mit einstimmigem Beschluss je eingerichtetem Ausschuss annahm.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, wenn die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Erheben der Hand durchgeführt wird, jedenfalls hierfür einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zu fällen. Die Einstimmigkeit des Beschlusses ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Im Gemeinderatsprotokoll vom 16. Juni 2015 ist folgendes dokumentiert: „..., mit der Abstimmung mittels Handzeichen erklärt sich der Gemeinderat einverstanden.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zielt darauf ab, dass die Einstimmigkeit dieses Beschlusses durch den Gemeinderat eindeutig in der Verhandlungsschrift dokumentiert wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der 25 Mandatare umfassende Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark jeweils 13 Mitglieder in fünf Ausschüsse entsandte. Die zwei stimmenstärksten Wahlparteien bestellten mit sechs bzw. fünf Mandataren jedoch jeweils drei Gemeinderäte als Ersatzmitglieder.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark führte auf Nachfrage aus, dass im Prüfzeitraum eine Sitzung des Fachausschusses Bildung, Jugend und Sport nicht beschlussfähig abgebrochen wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, eine größtmögliche Zahl an Ersatzfrauen für die Ausschüsse zu nominieren, um beschlussfähige Sitzungen zu ermöglichen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Festlegung der Wirkungsbereiche ebenfalls in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung mit Beschluss erfolgte.

Die Obfrau, die Obfrau-Stellvertreterin und die Schriftführerin wurden in der durch den Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung der jeweiligen Ausschüsse ordnungsgemäß gewählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde in Bezug auf die eingerichteten Ausschüsse rechtskonform vorging.

Der Verwaltungsausschuss E-Ausschuss und der Prüfungsausschuss wurden in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung mit jeweils vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern besetzt. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei ist mit einem Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten.

Der Gemeinderat setzte außerdem einen Schlichtungsausschuss ein, der laut Auskunft der Gemeinde bzw. laut Angaben zum Wirkungsbereich aus der Verhandlungsschrift als Vermittler bei Streitigkeiten zur außergerichtlichen Einigung in Anspruch genommen werden kann. Dieser Ausschuss besteht aus den Fraktionsvorsitzenden der vier im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien.

Der Landesrechnungshof stellt in Bezug auf den Schlichtungsausschuss fest, dass die Mitglieder nicht nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wurden.

Auf Nachfrage des Landesrechnungshofes führte die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark aus, dass im Prüfzeitraum keine Sitzungen des Schlichtungsausschusses stattfanden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben in die Ausschüsse zu wählen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Die Anmerkung des Landesrechnungshofes ist nachvollziehbar. Ergänzend sei erwähnt, dass die Aufgabenstellung dieses Gremiums in der schnellen und unkomplizierten Lösung von Unstimmigkeiten war. Daher ist die Besetzung dieses Gremiums mit den vier Fraktionsvorsitzenden erfolgt. Eine Einberufung dieses Gremiums war im gesamten Prüfungszeitraum nicht erforderlich.

Zudem richtete der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark ebenfalls in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung anstelle eines Kulturausschusses ein Kulturreferat ein. Gemäß Verhandlungsschrift bzw. Begründung durch die Gemeinde sollte das Kulturreferat die Möglichkeit haben, auch externe Personen zur Beratung und Durchführung diverser kultureller Vorhaben heranziehen zu können. Die Mitglieder des Kulturreferates wurden nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Auskunftspersonen wie bspw. Sachverständige zu Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht beigezogen werden können. Der Ausschuss hat hierzu einen entsprechenden Beschluss zu treffen. Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder des Gemeinderates sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig anstelle eines Kulturreferates einen Kulturausschuss einzurichten oder gemäß § 49a Steiermärkische Gemeindeordnung eine Referentin (Kulturreferentin) zu bestellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits seit 2020, mit Beginn der derzeitigen Gemeinderatsperiode, durch die Bestellung eines Kulturreferenten nachgekommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten sind. Ein Prüfungsausschuss und ein Umweltausschuss wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt.

4.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

4.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark sind unter dem Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgewiesen:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

Ein Beschluss des Gemeinderates über die Einrichtung und Führung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllbeseitigung sowie der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurde dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt. Eine Satzung und eine Betriebsleiterin wurden durch den Gemeinderat nicht beschlossen bzw. nicht vorgelegt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit weder eine Betriebssatzung noch eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat beschloss.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, unverzüglich die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung zu beheben, um der gesetzlichen Vorgabe des § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung zu entsprechen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und ist bereits in Bearbeitung.

4.3.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark erfolgt über eine öffentliche Ortswasserleitung, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 1. September 2017 wurde die Wassergebührenordnung beschlossen. Mit der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 wurde die Wasserleitungsordnung erlassen sowie die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark abgeändert. Eine Verordnungsprüfung nach § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung der Wassergebührenordnung sowie der Wasserleitungsordnung wurde durch die zuständige Aufsichtsbehörde durchgeführt. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark legte dem Landesrechnungshof Gebühreneinkalkulationen im Prüfzeitraum vor.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat gemäß § 18 Wassergebührenverordnung die Wasserverbrauchsgebühr mit dem Verbraucherinnenpreisindex 2010 wertgesichert. In den Kundmachungen, die mit 1. Jänner 2018 sowie 1. Jänner 2019 in Kraft traten, sind die Wasserzähler-, Wasserbereitstellungs- und Wasserverbrauchsgebühr im Einzelnen angeführt. Die Höhe der einzelnen angepassten Benützungsgebühren sind in der Kundmachung angegeben.

Es ergeben sich für die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit 1. Jänner 2019 die folgenden Werte:

	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr	Verbrauchsgebühr in € (Benützungsggebühr)
Gebührensatz pro m ³		1,38
Gebührensatz pro m ³ für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen		0,42
Grundgebühr Wasserzähler	18,80	
je Liegenschaft mit einer Wohnung	29,24	
je Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung	20,89	
je Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung	16,72	
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte bis einschließlich 4.000 m ³ Jahresverbrauch	29,24	
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte mit mehr als 4.000 m ³ Jahresverbrauch	167,14	

Quelle: Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof. Die Umsatzsteuer ist in allen angeführten Beträgen zuzurechnen.

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Wasserversorgung ergab folgendes Bild:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	367 508,51	371 109,45	395 120,06	366 860,48	378 103,62
Ausgaben ordentlicher Haushalt	367 508,51	371 109,45	395 120,06	366 860,48	378 103,62
... davon Dotierung Rücklage	30 000,00	40 000,00	564,08	0,00	0,80
... davon Gewinnentnahme	55 270,91	10 956,42	0,00	0,00	0,00
... davon Zuführungen außerordentlicher Haushalt	0,00	21 032,69	37 013,44	37 678,58	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Tabelle ist der Unterabschnitt 850 – Betriebe der Wasserversorgung – sortiert nach Einnahmen und Ausgaben im ordentlicher Haushalt, bei den Ausgaben sind außerdem die Dotierung von Rücklagen und Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt sowie dem daraus resultierenden Ergebnis im Prüfzeitraum dargestellt. Im Prüfzeitraum erzielte die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für den Betrieb der Wasserversorgung einen Gebarungsausgleich. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark buchte in den Jahren 2015 und 2016 Gewinnentnahmen. Eine Zuführung zu Rücklagen (gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung bzw. Gemeindehaushaltsordnung 1977) erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung Finanzmittel entnahm.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

In diesen Jahren wurden ebenso auch € 70.000,- an Rücklagen dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung zugeführt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde in Bezug auf die Gewinnentnahmen, die Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.3.2) zu verwenden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11. März 2014 (B462-463/2013-16) bestätigt, dass angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für andere Zwecke verwendet werden dürfen, sofern sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines Ausgleichszeitraums von bis zu zehn Jahren wieder in den Gebührenhaushalt zurückfließen. Die Gewinnentnahmen der Jahre 2015 und 2016 wurden im Sinne der Rechtsprechung innerhalb des Ausgleichszeitraums den zweckgebundenen Rücklagen des Gebührenhaushaltes (Wasserversorgung) bereits fristgerecht zugeführt.

Überprüfung der Darlehen in der Wasserversorgung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für die Wasserversorgung neun Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld von rund € 931.000,-- aus.

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	1092/1	2004 bis 2024	129 273,12
2	1850/1	2016 bis 2031	93 372,99
3	4002/1	2004 bis 2024	73 505,10
4	1091/1	1998 bis 2023	297 375,09
5	5022/1	2006 bis 2029	9 093,45
6	2008/1	2011 bis 2032	32 766,51
7	2009/1	2007 bis 2032	116 893,35
8	6060/1	2011 bis 2021	57 781,86
9	1858/2	31.12.2019 bis 30.09.2037	121 275,00
	Gesamt		931 336,47

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei der Kontrolle der aushaftenden Darlehensstände stellte der Landesrechnungshof fest, dass diese mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei dem Darlehen mit der Nummer 2009/1 um einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken sowie bei dem Darlehen mit der Nummer 1858/2 um dasselbe in Euro konvertierte Darlehen handelt, vergleiche hierzu auch Kapitel 4.3.3.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass diese beiden Darlehen der Wasserversorgung im Rechnungsabschluss 2020 erfasst und dargestellt sind.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für den Bereich Wasserversorgung sind im Prüfzeitraum in der folgenden Tabelle dargestellt:

850 – Rücklage Wasserversorgung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	80 000,00	120 000,00	120 564,08	120 564,08	120 564,88

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Wasserversorgung in den Jahren 2015 bis 2017 stattfand. Mit dem Jahr 2019 wurde die Rücklage der Wasserversorgung in Form eines Sparkontos gebildet, der Rücklagenstand stimmt mit den übermittelten Saldenlisten des Kreditinstitutes überein.

4.3.3 Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark bediente bis zum Jahr 2019 zwei Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken, die im Zuge des Gemeindestrukturreformgesetzes einer Fusionsgemeinde übernommen wurden. Jeweils eines dieser Darlehen bestand für die Wasserversorgung bzw. für die Abwasserbeseitigung, beide wurden im Jahr 2007 aufgenommen. Das Fremdwährungsdarlehen für die Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2010 aufgestockt. Das Fremdwährungsdarlehen der Wasserversorgung ist in den Rechnungsabschlüssen unter der Darlehensnummer 2009/1, das der Abwasserbeseitigung sowie dessen Aufstockung unter der Darlehensnummer 2007/1 dargestellt.

Zu Beginn des Jahres 2016 wurde für ein Jahr eine Unternehmensberatung beauftragt, die für die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark laufend die Entwicklung des Wechselkurses zwischen Euro und Schweizer Franken überwacht und der Marktgemeinde hierüber berichtet.

Für den Landesrechnungshof ist die Beauftragung einer Unternehmensberatung nicht nachvollziehbar, da gemäß Vertrag die Informationen der Unternehmensberatung ausdrücklich kein Schuldenmanagement darstellen und keine Konvertierungsempfehlungen enthalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Die Anmerkung des Landesrechnungshofes ist nicht nachvollziehbar, da folgende Informationen vorliegen: Am 28. August 2015 teilte die schon seit 2007 für die Fusionsgemeinde Dürnstein in der Steiermark tätige Unternehmensberatung der

Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark schriftlich mit, dass diese mit der darlehensgebenden Bank in intensiven Verhandlungen über die Lukrierung von Zinsvorteilen betreffend der im Jahre 2007 aufgenommenen Schweizer Franken-Darlehen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung steht. Um diese Zinsvorteile letztendlich lukrieren zu können, wurden die Leistungen der Unternehmensberatung für ein weiteres, abschließendes Jahr mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.01.2016 mit Kosten von € 500,- zzgl. Ust. beansprucht. Daraus konnte eine Zinsgutschrift im Ausmaß von € 9.110,08 lukriert werden. Ebenso wurde der Zinsaufschlag durch das betroffene Kreditinstitut ab dem Zeitpunkt der Beanstandung durch die beauftragte Unternehmensberatung um 75 % reduziert. Aus diesem Grund sieht die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark die abschließende Beauftragung der Unternehmensberatung als gewinnbringend für die Gemeinde und daher als gerechtfertigt an.

Die Marktgemeinde führte hierzu aus, dass die Unternehmensberatung bereits in einer Fusionsgemeinde tätig war und diese mit dem darlehensgebenden Bankinstitut für die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark im Rahmen der Beauftragung im Jahr 2016 einen Zinsvorteil lukrieren konnte.

Im Zuge einer durch die Aufsichtsbehörde im April 2019 durchgeführten Amtskontrolle gemäß § 98 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung wurde festgestellt, dass der ausgewiesene Stand mit dem tatsächlichen Stand der Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken nicht übereinstimmten. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wies noch im Jahr 2017 ausschließlich Zins- und zu hohe Tilgungszahlungen, aber keine Zinsverluste aus, die sich aus den Kursschwankungen Euro/Schweizer Franken ergeben. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wurde von der A7 schriftlich aufgefordert, sämtliche im Haushaltsjahr 2018 verbuchten Tilgungen von Schweizer Franken-Darlehen auszubuchen und stattdessen als Schadensfälle im ordentlichen Haushalt im jeweiligen Ansatz zu erfassen sowie die Darlehensstände der Schweizer Franken-Darlehen richtig darzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Bereits 2015, ab der Gemeindefusion, befasste sich die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark intensiv mit den aus einer Fusionsgemeinde stammenden Schweizer Franken-Darlehen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und den mit den Kursschwankungen Euro/Schweizer Franken einhergehenden Wechselkursrisiken. Facheinschlägige Empfehlungen lauteten noch im Jahr 2015, von einer Konvertierung der Schweizer Franken-Darlehen abzusehen, sondern stattdessen den damaligen Zinsvorteil von Schweizer Franken-Darlehen gegenüber Euro-Darlehen weiterhin zu nutzen. Die vom Landesrechnungshof angeführte langjährige (seit 2009) Buchungspraxis wurde seitens der Gemeinde in Abstimmung mit der

Gemeindeaufsichtsbehörde bereits 2019 als unvollständig erkannt. Als Ergebnis dessen wurden die Darlehensstände mit dem Rechnungsabschluss 2018 angepasst. Zur Vermeidung zukünftiger Wechselkursrisiken wurden zum Jahreswechsel 2019/20 die beiden Schweizer Franken-Darlehen in Euro konvertiert.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark beschloss, laut Aussage in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde A7, in der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2019 eine Änderung des Rechnungsabschlusses 2018. Es wurde eine Darlehenszuzählung zum Ausgleich der Kursverluste der Schweizer Franken-Darlehen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung beschlossen, als Vorhaben im außerordentlichen Haushalt angelegt und im selben Jahr als Schadensfall ausgebucht. Die im Jahr 2018 bereits geleisteten Tilgungen wurden ebenfalls als Schadensfall ausgebucht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kursverluste der Schweizer Franken-Darlehen nicht korrekt in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007 bis 2017 der Marktgemeinde erfasst wurden. Mithilfe der Änderung des Rechnungsabschlusses 2018 erfolgte die Verbuchung der Gesamtsumme der Kursverluste (inkl. der Tilgungen aus 2018) in Höhe von € 330.334,47. Dieser Betrag ging als periodenfremde Einnahme bzw. Ausgabe in den Rechnungsabschluss 2018 ein.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum erstmals mit dem Rechnungsabschluss 2018 die Kursverluste aus den Fremdwährungsdarlehen dargestellt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt weiteres fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark die Änderungen des Rechnungsabschlusses 2018 mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2019 genehmigte.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2019 wurde zudem die Aufnahme eines neuen Darlehens (in Euro) zur vollständigen Tilgung der Fremdwährungsdarlehen beschlossen. Im Rechnungsabschluss 2019 führte die Marktgemeinde diese Darlehen unter der Darlehensnummer 1858/1 und 1858/2 mit einem Darlehensrest von € 1.155.000,-- an. Dieses Darlehen wurde von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark geteilt dargestellt, das Darlehen mit der Nummer 1858/2 bezieht sich auf die Wasserversorgung, das Darlehen mit der Nummer 1858/1 auf die Abwasserbeseitigung. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Darlehenskonvertierung liegt vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Darstellung der Fremdwährungsdarlehen im Rechnungsabschluss 2019 unter Berücksichtigung der Wechselkurse erfolgte.

Mit der Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 29/2019 dürfen Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko von Gemeinden nicht mehr eingegangen werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Die genannten Fremdwährungsdarlehen wurden 2007 von einer früheren Fusionsgemeinde aufgenommen bzw. im Jahr 2010 aufgestockt. Die fusionierte Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat die im Zuge der Gemeindefusion übernommenen Fremdwährungsdarlehen lediglich abgewickelt, um zukünftigen Wechselkursschwankungen nicht mehr ausgesetzt zu sein. Abschließend wird festgehalten, dass die fusionierte Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark keinerlei Fremdwährungsdarlehen aufgenommen hat.

4.3.4 Abwasserbeseitigung

Die Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark (Altgemeinde) war neben den Gemeinden Kulm am Zirbitz, Mariahof, Perchau am Sattel, Sankt Marein bei Neumarkt und Zeuschach bis Ende 2014 Mitglied im Reinhaltverband Raum Neumarkt. Dieser Wasserverband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 wurde mit Bescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Grund der Gemeindestrukturreform und somit dem Wegfall der Voraussetzungen für das Bestehenbleiben eines Wasserverbandes aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten (Vermögen und Schulden) des Wasserverbandes gingen an die neu gebildete Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark über.

Die Fusionsgemeinde Dürnstein in der Steiermark ist Mitglied im Abwasserverband Raum Friesach-Althofen. Auf Grund des Gemeindestrukturreformgesetzes ist dies nach Übergang der Pflichten und Rechte die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark. Der Sitz des Wasserverbandes ist die Stadtgemeinde Althofen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der gültigen Satzung des Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen die Fusionsgemeinde Dürnstein als Mitgliedsgemeinde geführt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen auf eine Satzungsänderung hinzuwirken, da die Fusionsgemeinde Dürnstein als eigenständige Gemeinde nicht mehr existent ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Aufgrund des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes – StGsrG ist die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark Rechtsnachfolgerin der früheren

Fusionsgemeinde Dürnstein in der Steiermark. Eine Berichtigung aller Vertragsdokumente lautend von Dürnstein in der Steiermark auf Neumarkt in der Steiermark ist daher rechtlich nicht erforderlich. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark nimmt dennoch die Empfehlung des Landesrechnungshofes auf und wird auf eine entsprechende Satzungsänderung im Abwasserverband Raum Friesach-Althofen hinwirken.

Mit der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2017 beschloss die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark die Kanalgebührenverordnung. Im Zuge der fristgerechten Vorlage an die Aufsichtsbehörde erfolgte die Verordnungsprüfung gemäß § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung. Hieraus resultierte die neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Februar 2018 samt den Änderungen gemäß Verordnungsprüfung und der öffentlichen Kundmachung. Mit Schreiben vom 18. April 2018 bestätigte die Behörde die Rechtskonformität der Kanalgebührenverordnung. Der Kanalgebührenverordnung liegt eine Kosten-Leistungsrechnung zugrunde.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat gemäß § 5 Abs. 7 Kanalgebührenverordnung die Kanalbenützungsgebühren mit dem Verbraucherinnenpreisindex 2010 wertgesichert. Die jeweiligen Kundmachungen wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt. Die der Wertsicherung unterworfenen Kanalgebühren sind im Einzelnen der Höhe nach angeführt.

Es ergeben sich für die Gemeinde Neumarkt in der Steiermark nach der gültigen Kanalabgabenordnung mit Stand vom 1. Jänner 2019 die folgenden Werte:

	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr	Benützungsgebühr mit Wasserzähler in € pro Jahr
Gebührensatz pro m ³		2,32
Grundgebühr Wasserzähler	18,80	
je Liegenschaft mit einer Wohnung	104,46	
je Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung	78,35	
je Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung	62,68	
je Milchammer landwirtschaftlicher Gebäude auf einer Liegenschaft	67,90	
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte bis einschließlich 4.000 m ³ Jahresverbrauch	104,46	
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte mit mehr als 4.000 m ³ Jahresverbrauch	276,82	

Quelle: Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof. Die Umsatzsteuer ist allen Beiträgen und Gebühren hinzuzurechnen.

Die Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) wird je Wohnung, Milchammer, Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte gesondert berechnet. Die Benützungsgebühr wird nach ermitteltem Verbrauch nach Wasserzähler ermittelt.

Die **Benützungsgebühr ohne Wasserzähler** wird nach Pauschalsätzen pro Jahr berechnet. Die Berechnung der personenbezogenen Pauschalsätze erfolgt auf Basis jener Personen, die in einem Objekt bzw. einer Wohnung, die nach melderechtlichen Bestimmungen diesen zugeordnet werden können, gemeldet sind. Die Pauschale je Objekt bzw. Wohnung ohne zurechenbare Person ist anzuwenden, wenn keine Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz zugeordnet werden kann. Tätigkeitsbezogene Pauschalsätze werden den personenanzahlabhängigen Pauschalsätzen hinzugerechnet, diese sind von der Anzahl der Personen unabhängig.

Gemäß Kanalgebührenverordnung werden die folgenden personenbezogenen und tätigkeitsbezogenen Pauschalsätze verrechnet:

personenbezogene Pauschalsätze	Benützungsgebühr pro Jahr
für 1 Person	50 m ³
für jede weitere Person	50 m ³
je Haus/Wohnung/Wasserbezugsquelle ohne zurechenbare Person	50 m ³

tätigkeitsbezogene Pauschalsätze	Benützungsgebühr pro Jahr
für Arbeits- und Betriebsstätten je WC (ausgenommen Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe)	50 m ³
je Gastgewerbe bis einschließlich 30 Sitzplätze in befestigten Räumen	140 m ³
je Gastgewerbe mit mehr als 30 Sitzplätzen in befestigten Räumen	200 m ³
für Betriebe mit Gästebetten je Gästebett	10 m ³

Quelle: Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Abwasserbeseitigung ergab folgendes Bild:

851 – Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	1 043 538,65	1 271 603,58	1 150 024,50	1 181 158,06	1 155 209,14
Ausgaben ordentlicher Haushalt	1 043 538,65	1 271 603,58	1 150 024,50	1 181 158,06	1 155 209,14
... davon <i>Dotierung Rücklage</i>	30 000,00	40 000,00	0,00	11 817,91	90 108,13
... davon <i>Gewinnentnahme</i>	28 619,65	15 036,54	0,00	0,00	0,00
... davon <i>Zuführungen außer-ordentlicher Haushalt</i>	16 041,67	0,00	0,00	84 709,58	42 416,06
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle stellt den Unterabschnitt 851 – Betriebe der Abwasserbeseitigung – geordnet nach Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt des Prüfzeitraumes saldiert dar. Bei den Ausgaben sind die Dotierung von Rücklagen, die Gewinnentnahme und Zuführungen an dem außerordentlicheren Haushalt angeführt. Im Prüfzeitraum erzielte die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für den Betrieb der Abwasserbeseitigung einen Gebarungsausgleich. Die Marktgemeinde buchte in den Jahren 2015 und 2016 eine Gewinnentnahme. Eine Zuführung zu Rücklagen ist gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung bzw. Gemeindehaushaltsordnung 1977 erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebühre-haushalt Abwasserbeseitigung Finanzmittel entnahm.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

In diesen Jahren wurden ebenso auch € 70.000,- an Rücklagen dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung zugeführt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde in Bezug auf die Gewinnentnahmen, die Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.3.2) zu verwenden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11. März 2014 (B462-463/2013-16) bestätigt, dass angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für andere Zwecke verwendet werden dürfen, sofern sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines Ausgleichszeitraums von bis zu zehn Jahren wieder in den Gebührenhaushalt zurückfließen. Die Gewinnentnahmen der Jahre 2015 und 2016 wurden im Sinne der Rechtsprechung innerhalb des Ausgleichszeitraums den zweckgebundenen Rücklagen des Gebührenhaushaltes (Abwasserbeseitigung) bereits fristgerecht zugeführt.

Überprüfung der Darlehen in der Abwasserbeseitigung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark 21 Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld von € 5,82 Mio. per 31. Dezember aus.

Bei dem Darlehen 2007/1 handelt es sich um einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken für die Abwasserbeseitigung sowie um die die Aufstockung desselben. Dieses Darlehen wurde mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 20. November 2019 in Euro (Darlehensnummer 1858/1) konvertiert, vergleiche hierzu auch Kapitel 4.3.3.

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	8019/1	2006 bis 2026	360 782,87
2	8022/1	2009 bis 2033	584 441,40
3	8023/1	2011 bis 2026	159 439,90
4	8025/1	2014 bis 2038	317 981,58
5	7009/1	2000 bis 2025	146 515,36
6	7013/1	2000 bis 2025	28 078,40
7	8010/1	1995 bis 2021	104 260,72
8	8024/1	2011 bis 2026	69 037,98
9	2007/1	2007 bis 2037	1 010 291,50
10	5010/1	2000 bis 2024	166 826,28
11	8003/1	1992 bis 2022	40 312,88
12	8004/1	1992 bis 2032	114 401,79
13	8005/1	1992 bis 2032	43 499,54
14	8006/1	1992 bis 2022	4 128,76
15	8011/1	2000 bis 2025	231 912,91
16	8017/1	2001 bis 2027	375 923,34
17	8018/1	2003 bis 2027	92 419,82
18	6049/1	2008 bis 2034	1 731 521,90
19	8001/1	1989 bis 2028	139 831,74
20	8007/1	1993 bis 2022	117 228,64
21	1858/1	31.12.2019 bis 30.09.2037	1 033 725,00
	Gesamt		6 872 562,31

Quelle: Rechnungsabschluss 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen der Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei dem Darlehen mit der Nummer 2007/1 um einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken sowie bei dem Darlehen mit der Nummer 1858/1 um dasselbe in Euro konvertierte Darlehen handelt, vergleiche hierzu auch Kapitel 4.3.3.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für den Bereich Abwasserbeseitigung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

851 – Rücklage Abwasserbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	30 000,00	70 000,00	70 000,00	81 817,91	171 926,04

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein Aufbau von Rücklagen für die Abwasserversorgung stattfand. Mit dem Jahr 2019 wurde die Rücklage der Abwasserversorgung in Form eines Sparkontos gebildet. Der ausgewiesene Rücklagenstand im Rechnungsabschluss 2019 differiert mit der übermittelten Saldenliste des Kreditinstitutes um ein Delta von € 20.012,79. Die Verbuchung dieses Betrages erfolgte seitens der Marktgemeinde erst Ende des Jahres 2020.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde gesetzeskonform und fristgerecht am 20.05.2020 durch den Gemeinderat beschlossen. Ebenso erfolgte sehr wohl die Verbuchung der Rücklagen in Höhe von € 20.012,79 gesetzeskonform per 31.12.2019. Der entsprechende Zahlungsfluss zu dieser Buchung kann jedoch naturgemäß erst im darauffolgenden Kalenderjahr erfolgen, da die tatsächliche Höhe der möglichen Rücklagenzuführung erst nach dem 31.12. feststeht. Da die Zahlung der Rücklage somit erst zeitversetzt nach dem 31.12. erfolgen kann, resultiert naturgemäß ein Delta zwischen Buchung und tatsächlichem Kontostand am Rücklagensparkonto per 31.12..

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im jeweils abzuschließenden Haushaltsjahr erfolgt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Eine Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im jeweils abzuschließenden Haushaltsjahr ist gesetzeskonform per 31.12.2019 erfolgt, der dazugehörige Zahlungsfluss jedoch erst Ende 2020.

4.3.5 Müllbeseitigung

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark teilte dem Landesrechnungshof in Bezug auf die Müllbeseitigung mit, dass sich die Harmonisierung des Gebührenhaushaltes aktuell in Bearbeitung befindet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zum Zeitpunkt der Berichterstellung für den Gebührenhaushalt Müllbeseitigung die Abfuhrordnungen der jeweiligen Fusionsgemeinden Dürnstein in der Steiermark, Kulm am Zirbitz, Mariahof, Perchau am Sattel, Sankt Marein bei Neumarkt, Zeuschach und Neumarkt in Steiermark zur Anwendung kamen.

Dem Landesrechnungshof wurde schriftlich mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die Abfallentsorgung (Restmüll) im Gemeindegebiet der Fusionsgemeinde Neumarkt in der Steiermark durch ein gemeindeeigenes Müllauto und in den anderen Fusionsgemeinden der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark durch private Entsorgungsdienstleister durchgeführt wird.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Das gemeindeeigene Müllauto wurde in der Fusionsgemeinde „Neumarkt in Steiermark“ eingesetzt und nicht wie angemerkt „Neumarkt in der Steiermark“.

Die Neuordnung der Abfallentsorgung war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bezirksweit unter der Leitung des Abfallwirtschaftsverbandes Murau im Gange, so auch in Neumarkt in der Steiermark. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2020 wurde die Beteiligung an der bezirksweiten Neuausrichtung beschlossen:

„Die Gemeinde ist gemäß § 6 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG 2004) idgF. für die Sammlung der Siedlungsabfälle zuständig. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark vergibt die Dienstleistung Sammlung und Transport Restmüll, Sammlung und Transport Altpapier und Sammlung und Transport biogene Abfälle an den Bestbieter gemäß dem Ergebnis der Ausschreibung des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, sofern dieser nicht die vordefinierte Kostenobergrenze der Ausschreibung überschreitet. Sollten die Dienstleistungen nicht an einen Bieter vergeben werden, schließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für die Erbringung der Dienstleistung Sammlung und Transport Restmüll, Sammlung und Transport Altpapier und Sammlung und Transport biogene Abfälle einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Abfallwirtschaftsverband Murau oder einen privatrechtlichen Vertrag mit einer von ihm gegründeten Tochtergesellschaft ab. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt durch den vom Abfallwirtschaftsverband Murau festgesetzten Preisen mit den Gemeinden. Grundlage hierfür bildet der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes

Murau vom 23. November 2020. Gegenständlich sind die Dienstleistungen für Sammlung und Transport Restmüll und biogene Abfälle ab 1. Jänner 2022 und Altpapier ab 1. Jänner 2024 jeweils bis 31. Dezember 2026. Gemeinden mit längerer Vertragslaufzeit bei Sammlung und Transport Restmüll können zu einem späteren Zeitpunkt einsteigen. Das Ergebnis der Ausschreibung ist für sämtliche teilnehmende Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Murau verbindlich.

Weiters wird festgehalten, dass die derzeitigen Verträge über Sammlung und Transport von Restmüll in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark per 31. Dezember 2021 gekündigt wurden. Die Ausschreibung für die Abfallentsorgung ist derzeit im Gange, die Angebotsfrist ist Anfang Juli 2021. Mit den Ausschreibungsergebnissen abgestimmt wird dann in Neumarkt eine neue, einheitliche Abfuhrordnung erlassen, geplanterweise per 1. Jänner 2022. Die bestehenden Verträge mit den privaten Abfuhrunternehmen wurden bereits gekündigt, sodass eine Neuaufstellung per 1. Jänner 2022 möglich ist.“

Die Müllbeseitigung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für diesen Bereich ergab folgendes Bild:

852 – Betrieb der Müllbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	407 396,11	398 787,09	406 092,80	424 246,23	418 116,35
... davon Auflösung Rücklage				17 347,21	85 299,55
Ausgaben ordentlicher Haushalt	407 396,11	398 787,09	406 092,80	424 246,23	418 116,35
... davon Dotierung Rücklage	20 000,00	16 026,28	1 101,07	1,00	0,39
... davon Gewinnentnahme	3 238,75	683,91	0,00	0,00	0,00
... davon Verbandsbeiträge	118 075,72	111 596,90	112 274,44	113 632,72	113 023,24
... davon Zuführungen außer- ordentlicher Haushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark ist gemäß § 14 Abs. 1 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, die Verbandsbeiträge ergeben sich aus den jährlichen Beiträgen an den Verband. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark buchte in den Jahren 2015 und 2016 eine Gewinnentnahme.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Müllbeseitigung Finanzmittel entnahm.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

In diesen Jahren wurden ebenso auch € 36.026,28 an Rücklagen dem Gebührenhaushalt Müllbeseitigung zugeführt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde in Bezug auf die Gewinnentnahmen, die Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.3.2) zu verwenden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11. März 2014 (B462-463/2013-16) bestätigt, dass angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für andere Zwecke verwendet werden dürfen, sofern sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines Ausgleichszeitraums von bis zu zehn Jahren wieder in den Gebührenhaushalt zurückfließen. Die Gewinnentnahmen der Jahre 2015 und 2016 wurden im Sinne der Rechtsprechung innerhalb des Ausgleichszeitraums den zweckgebundenen Rücklagen des Gebührenhaushaltes (Müllbeseitigung) bereits fristgerecht zugeführt.

Überprüfung der Darlehen in der Müllbeseitigung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark ein Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld von € 0,78 Mio. per 31. Dezember 2019 aus.

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	1202/1	2019 bis 2039	780 218,98
	Gesamt		780 218,98

Quelle: Rechnungsabschluss 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das ausgewiesene Darlehen der Müllbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit der Saldenliste des Kreditinstitutes geringfügig um € 0,86 nicht übereinstimmt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Laut Auskunft des Kreditinstitutes ist am Kontoauszug vom 15.11.2019 das Restkapital des Darlehens gleich hoch wie am 31.12.2019, welches auch so richtig verbucht wurde. Ausschließlich im bankeninternen Berechnungssystem wurden die Zinsen in der Höhe von € 0,86 ausgewiesen. Diese wurden der Gemeinde erst am

31.03.2020 mittels Kontoauszug zur Kenntnis gebracht und waren erst zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Sinne der ziffermäßigen Richtigkeit auf eine Cent-genaue Darstellung im Rechnungsabschluss zu achten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Bezugnehmend auf die vorangegangene Stellungnahme des Bürgermeisters wird der Vollständigkeit halber hingewiesen, dass jegliche Buchungen und Zahlungen der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark ziffermäßig und Cent-genau dargestellt bzw. durchgeführt werden.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für den Bereich Müllbeseitigung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

852 – Rücklage Müllbeseitigung	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	85 518,02	101 544,30	102 645,37	85 299,16	0,00

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Müllbeseitigung stattfand. Zuführungen zu Rücklagen wurden nur buchhalterisch gebildet. Im Jahr 2019 wurde die Rücklage für ein Projekt der Müllbeseitigung dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

4.4 Anordnungs- und Kassenwesen

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat in Bezug auf das Anordnungs- und Kassenwesen keine Gemeindebediensteten mit der Anordnung von Zahlungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm. § 84 Steiermärkische Gemeindeordnung bevollmächtigt.

Ebenso führt der Gemeindekassier sein Amt selbst aus (§ 85 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung); es wurde im Prüfzeitraum kein Bediensteter der Gemeinde für den Kassen- und den Buchhaltungsdienst mittels Dienstverfügung ermächtigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Neumarkt in der Steiermark im Prüfzeitraum keine schriftlichen Dienstverfügungen an Gemeindebedienstete vergab.

Die stichprobenweise Überprüfung der Belege im Prüfzeitraum ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum gemäß § 25 Gemeindehaushaltsordnung vorlagen.

4.4.1 Mahnwesen

Die Gemeinde führte aus: *„Die Vorschreibung von Gemeindeabgaben wie der Grundsteuer, Müll-, Wasser- und Kanalgebühren erfolgen, laut Auskunft der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, vierteljährlich. Andere Vorschreibungen wie die Hundesteuer oder Ferienwohnungsabgabe entstehen jährlich. Monatlich werden bspw. Kindergartenbeiträge, Mieten und Betriebskosten vorgeschrieben.*

Fälligkeiten werden nach Angabe der Gemeinde regelmäßig kontrolliert und nach Ablauf der Frist erfolgt die Versendung von Zahlungserinnerung und Mahnungen.“

In der Sitzung vom 19. April 2017 wurde durch den Gemeindevorstand ein Grundsatzbeschluss bezüglich der Vorgehensweise in Exekutionsangelegenheiten beschlossen. Der Vorstand beschloss, Beträge unter € 30,-- nicht zu exekutieren, da die Exekutionskosten die Einnahmen überschreiten würden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bundesabgabenordnung in Bezug auf die Behandlung von Kleinbeträgen (Bagatellgrenze) mit dem § 242a Abs. 1 für Gemeindeabgaben normiert, dass Abgabebeträge unter € 5,-- nicht zu vollstrecken sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, bei der Behandlung von Kleinbeträgen gemäß den abgabenrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung das Mahn- und Vollstreckungsverfahren in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes schriftlich festzuhalten.

Gemäß diesem Grundsatzbeschluss bzw. gemäß schriftlichen Ausführungen der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird zwischen hoheitlichen und privatrechtlichen Abgaben unterschieden. Vollstreckungsmaßnahmen werden nach erfolgloser Mahnung mit Hinweis auf gerichtliche Einbringung mittels elektronischem Rechtsverkehr beim Bezirksgericht eingeleitet. Dieser Grundsatzbeschluss wurde mit

Beschluss der Gemeindevorstandssitzung vom 23. Mai 2017 um den Passus erweitert, dass Förderungen erst nach vollständiger Tilgung aller bei der Gemeinde bestehenden offenen Außenstände ausbezahlt werden.

In der Sitzung vom 8. Jänner 2019 des Gemeindevorstandes wurde besprochen, wie bei fälligen Beträgen, die ohne Mahnspesen überwiesen werden, vorzugehen sei. Der Gemeindevorstand fasste den Dauerbeschluss, dass Mahnspesen bei gelegentlichen Spätzahlern ausgebucht werden dürfen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Ausbuchung von Mahngebühren nur in Ausnahmefällen im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Überprüfung fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark den abgaberechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung mit Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen entspricht.

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenhaft die durch die Gemeinde im Prüfzeitraum gewährten Zahlungserleichterungen. Gewährte Zahlungserleichterungen wurden in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark im zuständigen Organ (Gemeindevorstand) mit gesamtaushaftendem Betrag, Höhe der Raten sowie Zeitpunkt der ersten Ratenzahlung beschlossen; keine der überprüften Zahlungserleichterungen ergingen an den Abgabepflichtigen in bescheidmäßiger Form. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark fertigte Schreiben ab, in denen Zahlungserleichterungen bzw. Ratenzahlungen gewährt wurden. Bei Terminverlust werden neben dem noch verbleibenden Restbetrag 4 % Zinsen verrechnet. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark führte hierzu aus, dass diese Vorgehensweise von der Fusionsgemeinde Neumarkt in Steiermark übernommen wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, in Bezug auf die Verrechnung von 4 % Zinsen bei Terminverlust die abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung einzuhalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in Bezug auf die Zahlungserleichterungen im Prüfzeitraum keine bescheidmäßige Erledigung vornahm. Die Zahlungserleichterungen weisen daher die wesentlichen gesetzlichen Merkmale eines Bescheides nicht auf.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Zahlungserleichterungen in Bescheidform zu erstellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark keine Stundungszinsen verrechnet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt € 200,-- übersteigen, in Höhe von 6 % pro Jahr zu verrechnen. Stundungszinsen, die den Betrag von € 10,-- nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Die Entwicklung der Rückstände jeweils zum 31. Dezember stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Forderungen bzw. Guthaben lt. Rückstandsliste	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme (netto)	€ 241 218,54	€ 180 558,94	€ 200 562,82	€ 88 157,73	€ 66 276,21

Quelle: Rückstandslisten der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Marktgemeinde Neumarkt führte aus, dass die Forderungen aus den Jahren 2015 mit dem Wechsel des EDV-Anbieters zusammenhängen. Mit Beginn des Jahres 2015 konnten durch die Marktgemeinde über mehrere Monate hinweg keine Vorschreibungen versandt werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Die Zusammenlegung der Gemeinden erforderte auch eine Zusammenführung der in Verwendung stehenden unterschiedlichen Finanzverwaltungssysteme der Altgemeinden. Die dadurch hervorgerufene Verzögerung der Gebührenvorschreibung konnte, durch einen im April 2015 erfolgten Wechsel des EDV-Anbieters, mit Mai 2015 gelöst werden.

Die Rückstände reduzierten sich in der Gesamtbetrachtung im Prüfzeitraum. Bei Rückständen mit einem älteren Fälligkeitsdatum wurden durch die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark Eintreibungsmaßnahmen gesetzt.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark führte in Bezug auf die Vorgehensweise bei Überzahlungen schriftlich aus:

„Falls es zu allfälligen Überzahlungen kommt, werden diese bei bestehenden offenen Forderungen gegengerechnet, höhere Beträge werden zurückbezahlt bzw. für künftige Vorschriften gutgeschrieben. Die jeweilige Vorgehensweise wird im Vorfeld mit den Kunden abgesprochen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorgehensweise der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark bei Überzahlungen den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

5. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN

5.1 Allgemeines

Die Schwerpunktsetzung des Landesrechnungshofes Steiermark bei der gegenständlichen Prüfung betraf die Darstellung bzw. den Vergleich der Gebührenhaushalte, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung. Die konstituierende und erste Sitzung des Gemeinderates sowie das Anordnungs-, Kassen-, und Mahnwesen waren weitere Prüfbestandteile.

Die Prüfung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark fand während der Covid-19-Pandemie statt, daher erfolgte die Kommunikation mit den geprüften Stellen in den Wintermonaten des Jahres 2021/22 vorwiegend mittels Videokonferenz.

Bei beiden geprüften Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark handelt es sich um Fusionsgemeinden. Mit der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurde per 1. Jänner 2015 die Marktgemeinde Passail mit den Gemeinden Arzberg, Hohenau an der Raab und Neudorf bei Passail fusioniert. Zudem wurde die Katastralgemeinde Plenzengreith mit 1. Jänner 2020 in die Marktgemeinde Passail eingegliedert. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entstand aus der Fusionierung mit den Gemeinden Dürnstein in der Steiermark, Kulm am Zirbitz, Mariahof, Perchau am Sattel, Sankt Marein bei Neumarkt und Zeutschach sowie der Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark.

Das Ergebnis der steirischen Gemeinderatswahl vom 22. März 2015 in Verbindung mit den Wahlen in der jeweiligen konstituierenden Sitzung in beiden geprüften Marktgemeinden ergab, dass die jeweils stimmenzweitstärkste im Gemeinderat vertretene Fraktion den Bürgermeister (Neumarkt in der Steiermark) bzw. die Bürgermeisterin (Passail) stellte. In beiden geprüften Marktgemeinden (Passail verfügte im Prüfzeitraum über 21 Gemeinderäte, Neumarkt in der Steiermark über 25 Gemeinderäte) hatten die gebildeten Koalitionen jeweils ein Mandat Überhang inne. In beiden Marktgemeinden kam es (in Passail im Jahr 2020 und in Neumarkt in der Steiermark im Jahr 2016) zu einem Wechsel der jeweiligen Amtsleitung.

Beide Marktgemeinden berichteten dem Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung, dass die Gemeindestrukturreform eine organisatorische und technische Herausforderung dargestellt hatte. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark berichtete, dass drei Fusionsgemeinden die Gemeindestrukturreform bei Höchstgericht beeinsprucht hatten, daher erfolgten die internen Vorarbeiten zur Zusammenlegung – bspw. der Wechsel des EDV-Anbieters – erst nach den

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes. Die Marktgemeinde Passail führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass bereits in den Jahren 2013/2014 mit den Vorarbeiten zur Vereinigung – bspw. die Auswahl eines EDV-Anbieters für alle Fusionsgemeinden – begonnen worden war. So versah zum Beispiel eine Mitarbeiterin einer Fusionsgemeinde ihren Dienst einen Tag in der Woche vor der Zusammenlegung in der Marktgemeinde Passail.

Neben der Vereinheitlichung der Gebühren in den Gebührenhaushalten galt es, sich bspw. mit der Harmonisierung von gewährten Förderungen in Fusionsgemeinden auseinanderzusetzen. In einigen Fusionsgemeinden gab es diese Förderungen entweder gar nicht bzw. waren diese in unterschiedlicher Höhe und Ausgestaltung vorhanden. Genannt wurde auch die Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlich ausgestalteten Versicherungen in Fusionsgemeinden sowie die Wirtschaftsförderungen.

5.1.1 Quote freie Finanzspitze

Für die Beurteilung der finanziellen Gesamtlage der geprüften Marktgemeinden analysierte der Landesrechnungshof aus dem Rechnungsquerschnitt die Quote freie Finanzspitze.

Die Quote freie Finanzspitze ist ein Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie zeigt die Höhe der verfügbaren Mittel nach der Bedeckung der laufenden Ausgaben sowie Schuldentilgungsverpflichtungen. Diese Kennzahl zeigt den finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen inklusive eventueller Folgekosten zur Verfügung steht.

Quote freie Finanzspitze	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Passail	4,42 %	2,83 %	3,98 %	1,33 %	-1,07 %
Neumarkt in der Steiermark	---	---	---	---	---

Quelle: Rechnungsabschlüsse der geprüften Marktgemeinden der Jahre 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle zeigt die Kennzahl „Quote freie Finanzspitze“ in Prozent der Marktgemeinde Passail im Prüfzeitraum der Jahre 2015 bis 2019 gemäß Rechnungsabschluss. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gab gegenüber dem Landesrechnungshof an, dass Investitionen im gesamten Prüfzeitraum in der Unterklasse 61 (Instandhaltung) anstelle der Klasse 0 (Anlage) gebucht worden waren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Quote der freien Finanzspitze der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark im Prüfzeitraum der Jahre 2015 bis 2019 aufgrund von Buchungen in falschen Kontenklassen nicht vergleichbar ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dieser Mangel mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht mehr existent ist.

Die Marktgemeinde Passail weist im Jahr 2019 eine gering negative Quote auf. Die Marktgemeinde erstellte mit Beginn des Jahres 2017 im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2017 bzw. des mittelfristigen Finanzplans einen Maßnahmenkatalog, um frühzeitig gegen die negative Entwicklung der Quote freie Finanzspitze steuern zu können. In der Sitzung vom 24. Juli 2017 des Gemeinderates wurde der Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der freien Finanzspitze beschlossen.

5.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die Amtsperiode des Gemeinderates als selbstständiges Kollegialorgan beginnt mit der Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Passail bestand im Prüfungszeitraum gemäß gemeinderechtlicher Vorgaben aus 21 Gemeinderätinnen, jener der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark aus 25 Mandataren im Gemeinderat.

Die konstituierenden Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark wurden ordnungsgemäß durchgeführt, beide Marktgemeinden wiesen teilweise Verbesserungspotenziale auf. Der Marktgemeinde Passail empfiehlt der Landesrechnungshof, die Annahme der Wahl der Bürgermeisterin sowie die Wahl der Mitglieder in den Gemeindevorstand in der Niederschrift festzuhalten sowie die unterfertigte Niederschrift, die Wahlvorschläge und die Stimmzettel gemäß gemeinderechtlichen Vorgaben unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

5.2.1 Ausschüsse

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, spätestens in der ersten Sitzung danach, sind die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder sowie der Wirkungsbereich der Ausschüsse durch den Gemeinderat festzulegen.

Die Nieder- bzw. Verhandlungsschrift bezüglich der eingerichteten Ausschüsse der beiden geprüften Marktgemeinden ergeben die folgende Tabelle:

	Passail	Neumarkt in der Steiermark
Anzahl der Ausschüsse	6	8
Mindestanzahl der Ausschussmitglieder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Festlegung der Wirkungsbereiche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumentation Wahl mittels Handzeichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Nieder- und Verhandlungsschriften der geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Bezüglich des gelisteten Kriteriums „Dokumentation Wahl mittels Handzeichen“ in obiger Tabelle ist im Gemeinderatsprotokoll vom 16. Juni 2015 folgendes dokumentiert: „... mit der Abstimmung mittels Handzeichen erklärt sich der Gemeinderat einverstanden.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zielt darauf ab, dass die Einstimmigkeit dieses Beschlusses durch den Gemeinderat eindeutig in der Verhandlungsschrift dokumentiert wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Passail legte die Zahl der Ausschussmitglieder mit sieben bzw. die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit 13 Mitgliedern fest. Die Wirkungsbereiche der Ausschüsse wurden durch die Marktgemeinde Passail nicht festgelegt.

In beiden geprüften Marktgemeinden ist in der Verhandlungsschrift festgehalten, dass ein (schriftlicher) Vorschlag für die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse vorab ausgearbeitet wurde. Die Wahlen in die Ausschüsse wurden in beiden Gemeinden einstimmig angenommen. Sofern die Wahl in die Ausschüsse nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Erheben der Hand durchgeführt wird, ist diesbezüglich ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen. Dieser einstimmige Beschluss ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Bei der Durchsicht der Originaldokumente in der Marktgemeinde Passail stellte der Landesrechnungshof fest, dass eine Doppelnennung eines Gemeinderates in einem der Fachausschüsse vorliegt. Dieser Mangel wurde eigenständig durch die Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. September 2015 behoben. Zu zwei konstituierenden Sitzungen von Ausschüssen konnten durch die Gemeinde keine Einladungen und Niederschriften vorgelegt werden.

In Bezug auf die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nicht nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wurden. Die Einrichtung eines Kulturreferates anstelle eines Kulturausschusses kann zukünftig ebenso entfallen, da das Beiziehen von Auskunftspersonen auch in die Ausschüsse mit Beschluss möglich ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark unter Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum in beiden geprüften Marktgemeinden alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten waren. Ein Prüfungsausschuss und ein Umweltausschuss wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt.

5.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

5.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

In den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Jahres 2019 der geprüften Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark sind die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgewiesen.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind gesondert für jede Einrichtung ein Anlagennachweis sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Die Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark legten diese Nachweise dem Landesrechnungshof für den Prüfzeitraum vor.

Gemäß gemeinderechtlichen Bestimmungen ist für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit zudem ein Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen, eine Betriebsleitung zu benennen und verpflichtend eine Betriebssatzung (Betriebsstatut) zu beschließen. Die Marktgemeinde Passail entsprach im Prüfzeitraum dieser gesetzlichen Vorgabe. Der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark empfiehlt der Landesrechnungshof, die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung unverzüglich zu beheben.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und ist bereits in Bearbeitung.

5.3.2 Wasserversorgung

Beide geprüften Marktgemeinden harmonisierten im Prüfzeitraum die Gebühren der Wasserversorgung. Hierzu beschlossen beide Marktgemeinden jeweils eine Wasserleitungsordnung sowie eine Wassergebührenordnung durch den jeweiligen Gemeinderat. Mit Ausnahme der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Passail wurden alle erlassenen Verordnungen aus dem Bereich Wasserversorgung durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt und von den Marktgemeinden ordnungsgemäß kundgemacht.

Beide geprüften Marktgemeinden haben gemäß der jeweiligen Wassergebührenordnungen die Wasserverbrauchsgebühr mit dem Verbraucherinnenpreisindex wertgesichert. Die von der Wertsicherung betroffenen Benützungsgebühren sind im Einzelnen angeführt und ordnungsgemäß von beiden Marktgemeinden kundgemacht. Eine Kosten-Leistungsrechnung bildete in beiden Marktgemeinden die Grundlage für die Gebührenkalkulation.

Beide Marktgemeinden legten im Bereich der Wasserversorgung neben der Einhebung von einmalig fälligen Gebühren eine Kombination aus einer Bereitstellungs- und einer Benützungsgebühr fest. Die Gegenüberstellung dieser Bereiche beider Marktgemeinden zeigt das folgende Bild:

	Passail	Neumarkt in der Steiermark
	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr	
Grundgebühr Hauptwasserzähler	42,60	18,80
Gartenwasseranschluss	17,05	---
Subwasserzähler	14,91	---
je Liegenschaft mit einer Wohnung	---	29,24
je Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung	---	20,89
je Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung	---	16,72
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte bis einschließlich 4.000 m ³ Jahresverbrauch	---	29,24
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte mit mehr als 4.000 m ³ Jahresverbrauch	---	167,14

	Passail	Neumarkt in der Steiermark
	Benützungsgebühr in € (Verbrauchsgebühr)	
Gebührensatz pro m ³	0,72	1,38
Gebührensatz pro m ³ für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen	---	0,42

Quelle: Wassergebührenverordnung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark mit Stand 1. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Marktgemeinde Passail hebt neben der Wasserzählergebühr eine Bereitstellungsgebühr für Subwasserzähler bzw. einen Gartenwasseranschluss ein. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hebt neben der Wasserzählergebühr zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr je Wohnung, je Gewerbebetrieb bzw. je Arbeitsstätte ein. Die Verbrauchsgebühr wird in beiden Marktgemeinden gemäß Gebührensatz pro Kubikmeter vierteljährlich verrechnet, die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat einen eigenen Gebührensatz für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen.

Die geprüften Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark weisen etwa die gleiche Zahl an Einwohnern auf, die Fläche des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entspricht ungefähr der doppelten Größe der Fläche des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Passail. Zudem liegt die Marktgemeinde Passail näher am Grazer Zentralraum.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gebühren aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten beider Marktgemeinden sowie die Möglichkeiten, die den Gemeinden mit dem eigenen Wirkungsbereich gesetzlich eingeräumt werden (Gemeindeautonomie), nur beschränkt miteinander vergleichbar sind.

Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum ergibt, dass beide Marktgemeinden, mit Ausnahme der Marktgemeinde Passail im Jahr 2015, einen Gebarungsausgleich bzw. eine Kostendeckung erzielten. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark buchte in den Jahren 2015 und 2016 Gewinnentnahmen. Im Prüfzeitraum nahmen beide Marktgemeinden Rücklagenzuführungen vor.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Wie in Kapitel 4.3.2 bereits detailliert ausgeführt, sind gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Gewinnentnahmen erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines bis zu zehn Jahre dauernden Ausgleichszeitraums wieder in den Gebührenhaushalt zurückgeführt werden. Die Gewinnentnahmen der Jahre 2015 und 2016 wurden im Sinne der Rechtsprechung innerhalb des Ausgleichszeitraums den zweckgebundenen Rücklagen des Gebührenhaushaltes bereits fristgerecht zugeführt.

5.3.3 Abwasserbeseitigung

Beide Marktgemeinden sind zum Zweck der Abwasserbeseitigung Mitglieder in je einem Abwasserverband. Alle Fusionsgemeinden der neu entstandenen Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark waren zudem Mitglieder im Reinhalteverband Raum Neumarkt, dieser wurde daher aufgrund der Gemeindestrukturreform aufgelöst. Die Marktgemeinde Passail betreibt außerdem zwei Kleinkläranlagen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Die Fusionsgemeinde Dürnstein in der Steiermark war Mitglied des Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen. Die Abwässer des damaligen Gemeindegebiets dieser Fusionsgemeinde werden auch heute noch über den Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen entsorgt, weshalb die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark Mitglied des Abwasserverbandes Raum Friesach-

Althofen ist. Nur die 6 verbleibenden Fusionsgemeinden der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark waren im Reinhaltverband Raum Neumarkt organisiert.

Gemäß Kanalabgabengesetz 1955 haben beide Marktgemeinden eine Kanalabgabenordnung, die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark eine Kanalgebührenverordnung, mit Gemeinderatsbeschluss bewilligt. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen wurden eingeholt. Beiden Verordnungen liegt eine Kosten-Leistungsrechnung zugrunde und diese wurden ordnungsgemäß kundgemacht.

Beide geprüften Marktgemeinden haben die jeweilige Kanalabgabenordnung (Kanalgebührenverordnung) mit dem Verbraucherinnenpreisindex wertgesichert. Die der Wertsicherung unterworfenen Kanalbenutzungsgebühren sind in den jeweiligen Kundmachungen der Jahre 2018 und 2019 beider Marktgemeinden im Einzelnen der Höhe nach angeführt.

	Passail	Neumarkt in der Steiermark
	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr	
Grundgebühr je Nutzungseinheit	31,86	---
Grundgebühr Wasserzähler	---	18,80
je Liegenschaft mit einer Wohnung	---	104,46
je Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung	---	78,35
je Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung	---	62,68
je Milkammer landwirtschaftlicher Gebäude auf einer Liegenschaft	---	67,90
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte bis einschließlich 4.000 m ³ Jahresverbrauch	---	104,46
je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte mit mehr als 4.000 m ³ Jahresverbrauch	---	276,82

	Passail	Neumarkt in der Steiermark
	Benützungsgebühr mit Wasserzähler in € pro Jahr	
Gebührensatz pro m ³	2,09	2,32

Quelle: Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Passail bzw. Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Stand 1. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Marktgemeinde Passail nutzt als Grundlage für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr die Anzahl der Nutzungseinheiten gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark führt die Nutzungseinheiten in der Kanalgebührenverordnung einzeln an. Beide Marktgemeinden verrechnen die Benützungsgebühr mit Wasserzähler nach Kubikmeterverbrauch.

Die Benützungsgebühr ohne Wasserzähler wird in der Marktgemeinde Passail pro Person mit € 83,57 jährlich verrechnet. Zwischen der Benützungsgebühr mit bzw. ohne Wasserzähler besteht für die Bürgerinnen der Marktgemeinde Passail gemäß Kanalabgabenordnung ein Wahlrecht.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark bemisst und verrechnet die Benützungsgebühr ohne Wasserzähler nach personenbezogenen bzw. tätigkeitsbezogenen Pauschalsätzen gemäß Kanalgebührenverordnung (vergleiche Kapitel 4.3.4).

Beide Marktgemeinden erzielten für die Betriebe der Abwasserbeseitigung im Prüfzeitraum einen Gebarungsausgleich. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark buchte in den Jahren 2015 und 2016 eine Gewinnentnahme. Im Prüfzeitraum nahmen beide Marktgemeinden Rücklagenzuführungen vor.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Wie in Kapitel 4.3.4 bereits detailliert ausgeführt, sind gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Gewinnentnahmen erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines bis zu zehn Jahre dauernden Ausgleichszeitraums wieder in den Gebührenhaushalt zurückgeführt werden. Die Gewinnentnahmen der Jahre 2015 und 2016 wurden im Sinne der Rechtsprechung innerhalb des Ausgleichszeitraums den zweckgebundenen Rücklagen des Gebührenhaushaltes bereits fristgerecht zugeführt.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wies mit dem Rechnungsabschluss 2019 in Summe 21 Darlehen für den Bereich Abwasserbeseitigung aus. Durch die Auflösung des Reinhaltverbandes Raum Neumarkt aufgrund der Gemeindestrukturreform wurden der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark als Rechtsnachfolgerin 15 Darlehen der Abwasserbeseitigung übertragen. Ein weiteres Darlehen des ehemaligen Reinhaltverbandes wurde mit dem Jahr 2019 vollständig getilgt.

5.3.4 Müllbeseitigung

Die Marktgemeinde Passail harmonisierte mit Beginn des Jahres 2017 die Abfuhrordnung. Diese wurde durch den Gemeinderat beschlossen, von der Aufsichtsbehörde genehmigt und ordnungsgemäß kundgemacht.

Die Harmonisierung des Gebührenhaushaltes Müllbeseitigung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark war im Prüfzeitraum nicht abgeschlossen. Die Frist gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen ist der 1. Jänner 2022.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Die Harmonisierung des Gebührenhaushaltes Müllbeseitigung wurde fristgerecht per 01. Jänner 2022 abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Passail verrechnete die Müllbeseitigung in den Jahren 2015 und 2016 im Unterabschnitt 813, in diesen Jahren wurde eine geringe Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung ausgewiesen. Ab dem Jahr 2017 und der harmonisierten Abfuhrordnung wurde im Unterabschnitt 852 ein Gebarungsausgleich erzielt.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark erlangte im Prüfzeitraum einen Gebarungsausgleich, Gewinnentnahmen wurden in den Jahren 2015 und 2016 gebucht.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Wie in Kapitel 4.3.5 bereits detailliert ausgeführt, sind gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Gewinnentnahmen erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass diese innerhalb eines bis zu zehn Jahre dauernden Ausgleichszeitraums wieder in den Gebührenhaushalt zurückgeführt werden. Die Gewinnentnahmen der Jahre 2015 und 2016 wurden im Sinne der Rechtsprechung innerhalb des Ausgleichszeitraums den zweckgebundenen Rücklagen des Gebührenhaushaltes bereits fristgerecht zugeführt.

Der ausgewiesene Rücklagenstand gemäß Rechnungsabschluss 2019 der Müllbeseitigung der Marktgemeinde Passail stimmt mit den übermittelten Saldenlisten des Kreditinstitutes überein.

Der angeführte Darlehensstand der Müllbeseitigung gemäß Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark stimmt mit der übermittelten Saldenliste des Kreditinstitutes nicht Cent-genau überein.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Das angeführte Darlehen wurde seitens der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark Cent-genau gebucht. Seitens des Kreditinstitutes wurden angelastete Zinsen in Höhe von € 0,86 erst im März 2020 der Gemeinde mitgeteilt und angelastet.

5.4 Anordnungs- und Kassenwesen

In beiden geprüften Marktgemeinden sind für die Anordnung von Zahlungen gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung die Bürgermeisterinnen zuständig, im Vertretungsfalle bzw. bei Befangenheit der Bürgermeisterinnen haben die Vizebürgermeisterinnen Zahlungen anzuordnen. Eine Ermächtigung zur Zahlungsanweisungsbefugnis wurde in beiden Marktgemeinden nicht vergeben. Den Gemeindegassieren obliegt die Durchführung von Zahlungen. Im Prüfzeitraum ermächtigte nur die Marktgemeinde Passail für den Kassen- und Buchführungsdienst mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete zur Durchführung.

Die stichprobenhafte Belegprüfung durch den Landesrechnungshof ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum in beiden geprüften Marktgemeinden von den gesetzlich hierzu vorgesehenen bzw. mittels schriftlicher Dienstverfügung hierzu Berechtigten vorgenommen wurden.

5.4.1 Mahnwesen

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung hat die Bürgermeisterin für die Anordnungen alleine und für die Besorgung der Finanzbuchhaltung gemeinsam mit der Gemeindegassierin unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften eine allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts zu erlassen.

Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation sind mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der allgemeinen Dienstverfügung unter anderem für die folgenden Bereiche zu treffen:

- die Behandlung von Kleinbeträgen,
- die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten und fälliger Forderungen privatrechtlicher Natur und
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen sowie das Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Beide geprüften Marktgemeinden unterscheiden zwischen hoheitlichen und privatrechtlichen Abgaben. Vollstreckungsmaßnahmen werden von den Gemeinden selbst bzw. über das Bezirksgericht eingeleitet.

Die Marktgemeinde Passail und die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entsprechen mit der Einhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen den abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung.

Die stichprobenweise Kontrolle der durch die Gemeinde im Prüfzeitraum gewährten Zahlungserleichterungen ergab, dass beide Marktgemeinden den gesamtaushaftenden Betrag, die Höhe der Raten sowie Zeitpunkt der ersten Ratenzahlung anführen. Der

Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird empfohlen, Zahlungserleichterungen in Bescheidform zu erstellen sowie Stundungszinsen zu verrechnen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Beide geprüften Marktgemeinden führen Offene-Posten-Listen. Hierdurch können die Marktgemeinden sicherstellen, welche Forderungen nach Fälligkeit geordnet nach Abgabepflichtigen bestehen und die entsprechenden Mahnschritte setzen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 18. Mai 2022 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark,
- die Marktgemeinde Passail und
- der Landesrechnungshof Steiermark.

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof Steiermark führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Marktgemeinde Passail [Kapitel 3]

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates [Kapitel 3.2]

- Die Stimmzettel der Wahlen der Bürgermeisterin sowie der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder wurden nicht vorgelegt; die Marktgemeinde Passail führte hierzu aus, dass diese verlustig gegangen seien.
 - **Empfehlung 1:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass die Niederschrift, die Wahlvorschläge und die Stimmzettel unter Verschluss und sicher verwahrt werden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Passail im Jahr 2015, bis auf wenige formelle Mängel, rechtskonform abgehalten wurde.
 - **Empfehlung 2:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Annahme der Wahl der Bürgermeisterin und der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Niederschrift festzuhalten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Passail des Jahres 2020 ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Ausschüsse [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat keine Wirkungsbereiche gemäß § 28 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung für die Ausschüsse festlegte.
 - **Empfehlung 3:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform in der konstituierenden Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung

festzulegen und in der Niederschrift bzw. der Verhandlungsschrift festzuhalten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Verhandlungsschrift ein Vorschlag für die Mitglieder der Ausschüsse bereits vorab ausgearbeitet und in der Sitzung einstimmig beschlossen wurde. Ob die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse mittels Stimmzettel oder durch Erheben der Hand durchgeführt wurde, ist aus der Verhandlungsschrift nicht ersichtlich.
 - **Empfehlung 4:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, wenn die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse nicht mittels Stimmzettel durchgeführt wird, jedenfalls einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates einzuholen, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen. Dieser Beschluss ist jedenfalls in der Verhandlungsschrift zu verschriftlichen.

- Bei der Durchsicht der Mitglieder der Ausschüsse stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Fachausschuss für Kanal, Wasser, Müllentsorgung, Umweltschutz eine Doppelnennung eines Gemeinderates sowohl als Ausschussmitglied als auch als Ersatzmitglied vorliegt. Diese wurde mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 17. September 2015 behoben.

- Laut Aussage der Gemeinde wurde eine Obfrau, eine Obfrau-Stellvertreterin und eine Schriftführerin in der durch die Bürgermeisterin einzuberufenden konstituierenden Sitzung in allen Ausschüssen gewählt. Zwei Einladungen und Niederschriften von Ausschusssitzungen seien nicht auffindbar.

- Der Landesrechnungshof verifizierte die Wahl der Obfrau, der Obfrau-Stellvertreterin und der Schriftführerin anhand der vier Einladungen und Niederschriften von konstituierenden Ausschusssitzungen. Die Marktgemeinde ging in Bezug auf die eingerichteten Ausschüsse rechtskonform vor.
 - **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, zukünftig auf die sichere Verwahrung von Einladungen und Niederschriften aller konstituierenden Ausschusssitzungen zu achten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten sind. Rechtskonform wurden durch den Gemeinderat ein Prüfungsausschuss sowie ein Umweltausschuss eingesetzt.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 3.3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Passail für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte und dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung der Steiermärkischen Gemeindeordnung entsprochen wird.

Wasserversorgung [Kapitel 3.3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wassergebührenordnung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde; eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Wasserleitungsordnung wurde nicht vorgelegt.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die durch die Marktgemeinde Passail erlassene Wasserleitungsordnung aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen der Wasserversorgung sowie der Stand der Rücklage in Form eines Sparbuches im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Passail mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Wasserversorgung in den Jahren 2016 bis 2018 stattfand.

Abwasserbeseitigung [Kapitel 3.3.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen der Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Passail mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Abwasserbeseitigung stattfand.

Müllbeseitigung [Kapitel 3.3.4]

- Die Marktgemeinde Passail wies laut Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 keine Darlehen für die Müllbeseitigung aus.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Müllbeseitigung mit Ausnahme des Jahres 2016 stattfand.

Anordnungs- und Kassenwesen [Kapitel 3.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ausschließlich die Bürgermeisterin bzw. im Vertretungsfalle die Vizebürgermeister für die Marktgemeinde Passail zeichnungsberechtigt waren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bürgermeisterin und die Gemeindegassierin für den Kassen- und den Buchhaltungsdienst mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete ermächtigten.
- Die stichprobenweise Überprüfung der Belege im Prüfzeitraum ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum gemäß § 25 Gemeindehaushaltsordnung vorlagen.

Mahnwesen [Kapitel 3.4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Richtlinie der Marktgemeinde Passail bezüglich des Mahnwesens im Prüfzeitraum kein Beschluss des zuständigen Gremiums zugrunde liegt.
 - **Empfehlung 7:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung das Mahn- und Vollstreckungsverfahren in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes schriftlich festzuhalten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde den abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung mit der Einhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen entspricht.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die kontrollierten Bescheide, welche die Festsetzung von Stundungszinsen beinhalten, der Bundesabgabenordnung entsprechen. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die durch die Marktgemeinde Passail erlassenen Bescheide die wesentlichen gesetzlichen Merkmale aufweisen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Passail in Bezug auf Zahlungserleichterungen entsprechend der Bundesabgabenordnung vorgeht.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Abschreibungen im Prüfzeitraum gesetzeskonform im Gemeindevorstand beschlossen und ausgebucht wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorgehensweise der Marktgemeinde Passail bei Überzahlungen den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark [Kapitel 4]

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates [Kapitel 4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gemäß der gültigen Rechtslage abgehalten wurde.

Ausschüsse [Kapitel 4.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Verhandlungsschrift ein Vorschlag für die Mitglieder der Ausschüsse bereits vorab ausgearbeitet wurde. Festgehalten ist in der Verhandlungsschrift, dass der Gemeinderat die Mitglieder und Ersatzmitglieder mit einstimmigem Beschluss je eingerichtetem Ausschuss annahm.
 - **Empfehlung 8:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, wenn die Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Erheben der Hand durchgeführt wird, jedenfalls hierfür einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zu fällen. Die Einstimmigkeit des Beschlusses ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der 25 Mandatare umfassende Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark jeweils 13 Mitglieder in fünf Ausschüsse entsandte. Die zwei stimmenstärksten Wahlparteien bestellten mit sechs bzw. fünf Mandataren jedoch jeweils drei Gemeinderäte als Ersatzmitglieder.
 - **Empfehlung 9:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, eine größtmögliche Zahl an Ersatzfrauen für die Ausschüsse zu nominieren, um beschlussfähige Sitzungen zu ermöglichen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Festlegung der Wirkungsbereiche ebenfalls in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung mit Beschluss erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde in Bezug auf die eingerichteten Ausschüsse rechtskonform vorging.
- Der Landesrechnungshof stellt in Bezug auf den Schlichtungsausschuss fest, dass die Mitglieder nicht nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wurden.

- **Empfehlung 10:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben in die Ausschüsse zu wählen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Auskunftspersonen wie bspw. Sachverständige zu Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht beigezogen werden können. Der Ausschuss hat hierzu einen entsprechenden Beschluss zu treffen. Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder des Gemeinderates sein.
- **Empfehlung 11:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig anstelle eines Kulturreferates einen Kulturausschuss einzurichten oder gemäß § 49a Steiermärkische Gemeindeordnung eine Referentin (Kulturreferentin) zu bestellen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten sind. Ein Prüfungsausschuss und ein Umweltausschuss wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 4.3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit weder eine Betriebsatzung noch eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat beschloss.
- **Empfehlung 12:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, unverzüglich die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung zu beheben, um der gesetzlichen Vorgabe des § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung zu entsprechen.

Wasserversorgung [Kapitel 4.3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung Finanzmittel entnahm.
- **Empfehlung 13:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde in Bezug auf die Gewinnentnahmen, die Mittel im Sinne der Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.3.2) zu verwenden.

- Bei der Kontrolle der aushaftenden Darlehensstände stellte der Landesrechnungshof fest, dass diese mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei dem Darlehen mit der Nummer 2009/1 um einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken sowie bei dem Darlehen mit der Nummer 1858/2 um dasselbe in Euro konvertierte Darlehen handelt, vergleiche hierzu auch Kapitel 4.3.3. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass diese beiden Darlehen der Wasserversorgung im Rechnungsabschluss 2020 erfasst und dargestellt sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Wasserversorgung in den Jahren 2015 bis 2017 stattfand. Mit dem Jahr 2019 wurde die Rücklage der Wasserversorgung in Form eines Sparkontos gebildet, der Rücklagenstand stimmt mit den übermittelten Saldenlisten des Kreditinstitutes überein.

Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken [Kapitel 4.3.3]

- Zu Beginn des Jahres 2016 wurde für ein Jahr eine Unternehmensberatung beauftragt, die für die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark laufend die Entwicklung des Wechselkurses zwischen Euro und Schweizer Franken überwacht und der Marktgemeinde hierüber berichtet.
- Für den Landesrechnungshof ist die Beauftragung einer Unternehmensberatung nicht nachvollziehbar, da gemäß Vertrag die Informationen der Unternehmensberatung ausdrücklich kein Schuldenmanagement darstellen und keine Konvertierungsempfehlungen enthalten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kursverluste der Schweizer Franken-Darlehen nicht korrekt in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007 bis 2017 der Marktgemeinde erfasst wurden. Mithilfe der Änderung des Rechnungsabschlusses 2018 erfolgte die Verbuchung der Gesamtsumme der Kursverluste (inkl. der Tilgungen aus 2018) in Höhe von € 330.334,47. Dieser Betrag ging als periodenfremde Einnahme bzw. Ausgabe in den Rechnungsabschluss 2018 ein.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Darstellung der Fremdwährungsdarlehen im Rechnungsabschluss 2019 unter Berücksichtigung der Wechselkurse erfolgte.

Abwasserbeseitigung [Kapitel 4.3.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der gültigen Satzung des Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen die Fusionsgemeinde Dürnstein als Mitgliedsgemeinde geführt wird.
 - **Empfehlung 14:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Raum Friesach-Althofen auf eine Satzungsänderung hinzuwirken, da die Fusionsgemeinde Dürnstein als eigenständige Gemeinde nicht mehr existent ist.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung Finanzmittel entnahm.
 - **Empfehlung 15:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde in Bezug auf die Gewinnentnahmen, die Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.3.2) zu verwenden.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen der Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei dem Darlehen mit der Nummer 2007/1 um einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken sowie bei dem Darlehen mit der Nummer 1858/1 um dasselbe in Euro konvertierte Darlehen handelt, vergleiche hierzu auch Kapitel 4.3.3.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein Aufbau von Rücklagen für die Abwasserversorgung stattfand. Mit dem Jahr 2019 wurde die Rücklage der Abwasserversorgung in Form eines Sparkontos gebildet. Der ausgewiesene Rücklagenstand im Rechnungsabschluss 2019 differiert mit der übermittelten Saldenliste des Kreditinstitutes um ein Delta von € 20.012,79. Die Verbuchung dieses Betrages erfolgte seitens der Marktgemeinde erst Ende des Jahres 2020.
 - **Empfehlung 16:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im jeweils abzuschließenden Haushaltsjahr erfolgt.

Müllbeseitigung [Kapitel 4.3.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zum Zeitpunkt der Berichterstellung für den Gebührenhaushalt Müllbeseitigung die Abfuhrordnungen der jeweiligen Fusionsgemeinden Dürnstein in der Steiermark, Kulm am Zirbitz, Mariahof, Perchau am Sattel, Sankt Marein bei Neumarkt, Zeuschach und Neumarkt in Steiermark zur Anwendung kamen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in den Jahren 2015 und 2016 durch Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Müllbeseitigung Finanzmittel entnahm.
 - **Empfehlung 17:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde in Bezug auf die Gewinnentnahmen, die Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.3.2) zu verwenden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das ausgewiesene Darlehen der Müllbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit der Saldenliste des Kreditinstitutes geringfügig um € 0,86 nicht übereinstimmt.
 - **Empfehlung 18:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Sinne der ziffermäßigen Richtigkeit auf eine Cent-genaue Darstellung im Rechnungsabschluss zu achten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Müllbeseitigung stattfand. Zuführungen zu Rücklagen wurden nur buchhalterisch gebildet. Im Jahr 2019 wurde die Rücklage für ein Projekt der Müllbeseitigung dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Anordnungs- und Kassenwesen [Kapitel 4.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Neumarkt in der Steiermark im Prüfzeitraum keine schriftlichen Dienstverfügungen an Gemeindebedienstete vergab.
- Die stichprobenweise Überprüfung der Belege im Prüfzeitraum ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum gemäß § 25 Gemeindehaushaltsordnung vorlagen.

Mahnwesen [Kapitel 4.4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bundesabgabenordnung in Bezug auf die Behandlung von Kleinbeträgen (Bagatellgrenze) mit dem § 242a Abs. 1 für Gemeindeabgaben normiert, dass Abgabebeträge unter € 5,-- nicht zu vollstrecken sind.
 - **Empfehlung 19:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, bei der Behandlung von Kleinbeträgen gemäß den abgabenrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.
 - **Empfehlung 20:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung das Mahn- und Vollstreckungsverfahren in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes schriftlich festzuhalten.
 - **Empfehlung 21:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Ausbuchung von Mahngebühren nur in Ausnahmefällen im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

- Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Überprüfung fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark den abgaberechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung mit Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen entspricht.

- Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark fertigte Schreiben ab, in denen Zahlungserleichterungen bzw. Ratenzahlungen gewährt wurden. Bei Terminverlust werden neben dem noch verbleibenden Restbetrag 4 % Zinsen verrechnet.
 - **Empfehlung 22:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, in Bezug auf die Verrechnung von 4 % Zinsen bei Terminverlust die abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung einzuhalten.

- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark in Bezug auf die Zahlungserleichterungen im Prüfzeitraum keine bescheidmäßige Erledigung vornahm. Die Zahlungserleichterungen weisen daher die wesentlichen gesetzlichen Merkmale eines Bescheides nicht auf.
 - **Empfehlung 23:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Zahlungserleichterungen in Bescheidform zu erstellen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark keine Stundungszinsen verrechnet.
 - **Empfehlung 24:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt € 200,- übersteigen, in Höhe von 6 % pro Jahr zu verrechnen. Stundungszinsen, die den Betrag von € 10,- nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorgehensweise der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark bei Überzahlungen den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Graz, am 19. Juli 2022

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch